

Die Hessenchronik, ihr Umfang und Inhalt, sowie ihr Verfasser.

Von

Gottfried Zedler.

I n h a l t.	Seite
1. Der Stand der Forschung	176—184
2. Die vermeintlichen Quellen der Hessenchronik	184—189
3. Der Umfang und Inhalt der Hessenchronik	189—208
4. Der Verfasser der Hessenchronik	208—224
Urkundliche Beilage	224—228

I. Der Stand der Forschung.

Die früheste hessische Geschichtsschreibung ist in den letzten Jahrzehnten Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. In erster Linie kommen hier die Arbeiten Julius Pistors und Hermann Diemars in Betracht, insbesondere des Ersteren Aufsatz „Der Chronist Wigand Gerstenberg. Nebst Untersuchungen über ältere hessische Geschichtsquellen“ in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. 27 S. 1—120 (1892) und des Letzteren „Texte und Untersuchungen zur verlorenen Hessenchronik“ in derselben Zeitschrift Bd. 37 S. 33—55 (1903). Diemar hat die Ergebnisse seiner und Anderer Forschungen zuletzt verwertet und weiter geführt in der umfangreichen Einleitung zu seiner Ausgabe der Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg. Bei aller Anerkennung der Gründlichkeit und Sachkenntnis, die seinen Arbeiten nachgerühmt werden müssen, ist das Bild, das Diemar hier von der frühesten hessischen Geschichtsschreibung entwirft, doch in nicht unwesentlichen Punkten stark verzeichnet. Als Entdecker bisher nicht beachteter Spuren der verlorenen Hessenchronik ist er, wie es nicht selten vorkommt, in den Fehler verfallen, diese Funde in ihrer Bedeutung zu überschätzen. Dazu kommt, daß auch er an der Zuverlässigkeit Gerstenbergs, soweit wenigstens die hessische Landeschronik in

Frage kommt, festhalten zu müssen glaubt. Auf diese Weise ist er zu ganz irrigen Vorstellungen über das Verhältnis der uns verlorenen beiden frühesten hessischen Geschichtsquellen gelangt. Es erscheint zweckmäßig, seine Auffassung, die bis jetzt keinen Widerspruch erfahren hat, hier zunächst in Kürze wiederzugeben.

In dem schon genannten Aufsatz „Texte und Untersuchungen zur verlorenen Hessenchronik“ teilt Diemar aus einer in der Landesbibliothek zu Kassel aufbewahrten Handschrift des 15. Jahrhunderts, die das lateinische „Leben der heiligen Elisabeth“ von Dietrich von Apolda enthält, a. a. O. S. 34, eine kleine deutsche Aufzeichnung über das hessische Fürstenhaus mit, die der Schreiber der Handschrift am Ende hinzugefügt hat. In dieser „Hessischen Fürstenreihe“, wie Diemar sie nennt, sind zunächst die Regenten, die „Herren des Landes“ von Herzog Heinrich von Brabant, dem Vater des ersten hessischen Landgrafen, bis auf den Landgrafen Ludwig I. nebst ihren Gemahlinnen aufgezählt und daran anschließend die übrigen Glieder des Fürstenhauses in genealogischer Reihenfolge. Als Zeit der Niederschrift ergeben sich, da Landgraf Ludwig I. vermählt, aber noch kinderlos ist, die Jahre 1433—1435. Diemar schließt aus den zahlreichen Verbesserungen im Text, daß der Schreiber auch der Verfasser sei. In dieser kleinen Zusammenstellung — der Text umfaßt 38 Druckzeilen — wollte Diemar das älteste Beispiel dafür erkennen, daß man in Hessen endlich einmal daran gegangen sei, etwas über die Geschichte des hessischen Hauses und Landes aufzuzeichnen. Er meinte, daß die Chronik des Johann Riedesel, die man bis dahin für viel älter gehalten habe, nicht früher als dies bisher garnicht beachtete kleine Schriftstück sei, indem er zugleich die Urquelle der späteren Hessenchronik sehen zu müssen glaubte.

Im ersten, 1799 erschienenen Bande der von K. W. Justi und J. M. Hartmann herausgegebenen „Hessischen Denkwürdigkeiten“ hat Arnoldi aus dem damals zu Dillenburg befindlichen nassau-oranischen Archiv eine kleine Schrift veröffentlicht, die er einer Pergamenthandschrift des letzten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts entnommen hatte. Er gab ihr den Titel „Eines Ungenannten Nachricht von dem Geschlechte der Landgrafen von Hessen, besonders von der Landgräfin Elisabeth, Gemahlin Graf Johannes V. zu Nassau“. In dieser Schrift folgt auf eine Liste der Ahnen Elisabeths eine kleine Chronik der Landgrafen von Hessen, die Diemar unter dem Titel „Kleine Hessenchronik“ im Anschluß an

die „Hessische Fürstenreihe“ a. a. O. S. 37 nochmals zum Abdruck gebracht hat. Er meint, daß der Text der „Hessischen Fürstenreihe“ der „Kleinen Hessenchronik“ zugrunde liege; beide Texte wiesen die gleichen Fehler auf. Besonders beweiskräftig scheint ihm die völlige Übereinstimmung in der Liste der Töchter des Landgrafen Heinrichs I., in der statt 9, nur 7 und zwar in derselben Reihenfolge aufgeführt werden. Die Chronik wachse dann, führt Diemar (S. 43) weiter aus, aus dem engen Rahmen der Vorlage heraus und ergehe sich teilweise in anekdotischer Breite (S. 44); was uns vorliege, sei nicht mehr das ursprüngliche hessische Werkchen allein, sondern schließe eine spätere nassauische Fortsetzung in sich. Der Grundstock scheint Diemar (S. 44) bis 1471 zu gehen. Er folgert dies aus der die Kinder des Landgrafen Hermann betreffenden Bemerkung unter Nr. [7]: „Und die ander hieß frauwe Agnes, hirzaug Otten von Brunswich hußfrauwe, und liget zu Cassel begraben zu dem heiligen crutze. Und der son hieß lantgrave Lodewich, der regiret noch noch syme vatter lantgrave Hirmann“, indem er das doppelte „noch“ in verschiedener Bedeutung als „noch nach“ versteht. Agnes starb am 16. Januar 1471 und Ludwig II. am 8. November 1471. An entsprechenden Auszügen aus Wigand Gerstenbergs Landeschronik weist Diemar nach, daß der Text der „Kleinen Hessenchronik“ zum Teil ganz wörtlich in jener Chronik wiederkehrt und zwar in Stücken, für die teilweise die verlorene Hessenchronik von Gerstenberg als Quelle zitiert wird.

Nach eingehenderem Studium der hessischen Chronik des Wigand Gerstenberg, in die gleichsam wie in ein Sammelbecken alle früheren hessischen Geschichtsquellen aufgenommen worden sind, hat Diemar in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. 77* die schon erwähnte Ansicht von der späteren Entstehung der Riedeselschen Chronik stillschweigend zurückgenommen. Er führt hier aus, daß man sich Riedesel doch nicht gut als einen Zeitgenossen des Hessenchronisten denken könne. Als solcher habe er doch nicht so ausführlich und vielfach richtig von der Frühzeit des hessischen Landgrafenhauses berichten können. Auch spreche der plötzliche Abbruch in der Erzählung dafür, daß wir in dem Chronisten einen Zeitgenossen vor uns hätten, dem der Tod die Feder aus der Hand genommen habe. Denn 1327 mitten in der Schilderung des Kampfes Hessens mit Mainz muß die Darstellung Riedesels, wie Diemar überzeugend dartut, ganz unvermittelt aufgehört haben.

Auf der anderen Seite ist Diemar aber nach wie vor davon überzeugt, daß die Hessenchronik aus der sogenannten „Kleinen Hessenchronik“ und letztere wieder aus der „Hessischen Fürstenreihe“ entstanden sei. Demnach nimmt er auch an, daß die Hessenchronik bis zum Jahre 1471 gereicht habe.

Auf dieser Grundlage baut er eine ganz neue Hypothese über das Verhältnis der beiden ältesten hessischen Chroniken, der Riedeselschen und der Hessenchronik, zu einander auf. Indem er die Zitate beider Quellen bei Gerstenberg neben einander stellt, zieht er daraus, daß die Hessenchronik, abgesehen von dem in der „Kleinen Hessenchronik“ vorliegenden genealogischen Teil auch einen politischen Teil gehabt habe, die Folgerung, daß letzterer ebenso wie der erstere, der mit dem „ersten Landgrafen, der aus Brabant kam“, beginne, bis auf die Anfänge der hessischen Geschichte zurückgegangen sei. So gelangt er zu der kühnen Annahme, daß die Chronik Riedesels nicht nur eine Quelle der Hessenchronik gewesen sei, sondern daß erstere bei Gerstenberg auch nur in der Verarbeitung und den Zitaten der Hessenchronik vorliege, sodaß die Riedesel-Zitate bei Gerstenberg lauter blinde, aus der Hessenchronik stammende Zitate seien.

Mit Nachdruck vertritt Diemar die Vorstellung von der Einheitlichkeit der Nachrichtengruppe Gerstenbergs zu den Jahren 1232 bis 1417. „Einheitlich“, bemerkt er S. 77, „ist die Durchführung des Themas: äußerer und innerer Ausbau des hessischen Staatswesens, des „Landes“ und „Fürstenhauses“. Dabei greifen mehr als einmal die Stände, das „Land“ selbst, in die Entwicklung ein. Doch die dauernden Hauptverdienste um das Landeswohl hat das Fürstenhaus. Und es ist dann die Erzählung vor allem gestimmt auf den einheitlichen Grundton einer äußerst lebhaften Parteinahme und einer sozusagen patriotischen Begeisterung für das brabantische hessische Haus.“ Dieser Grundton soll nicht bestritten werden, er liegt aber in der Sache selbst. Der Staatswille verkörperte sich in jenen Zeiten wesentlich in der Persönlichkeit des Landesherrn, und ein Chronikschreiber, der die Geschichte des eigenen Landes in den Zeiten der ersten Entwicklung des hessischen Staates darzustellen sich berufen fühlte, ist ohne eine lebhafte Parteinahme für die jeweiligen Herrscher kaum denkbar. Für die Einheitlichkeit des Ganzen d. h. für die Notwendigkeit, die Nachrichtengruppe der Zeit 1232—1417 auf einen Verfasser zurückführen zu müssen, besagt das Vorhandensein dieses einheitlichen Grundtons daher nichts.

Wenn man unvoreingenommen die Gerstenbergsche Darstellung liest, merkt man im Gegenteil sofort, daß der Zeit von 1232—1417 nicht eine einheitliche hessische Quelle, die Hessenchronik, zugrunde liegt. Die zwei hessischen Hauptquellen, die Riedeselsche und die Hessenchronik, treten vielmehr scharf gesondert von einander hervor. Mit dem Jahre 1327 ist es mit der Geschlossenheit und Fülle der im wesentlichen auf Riedesel beruhenden Darstellung Gerstenbergs auf längere Zeit zu Ende. Diemar sagt selbst, man merke den Wert Riedesels eben da, wo er nicht mehr mitspreche. In Wahrheit tritt von dem Augenblick an, wo Riedesel verstummt, ein Gemisch von allerhand Nachrichten verschiedener Quellen ein. Es ergeht dem Leser, wie wenn man noch unter der Nachwirkung eines einheitlichen Tonwerkes stehend ein Potpourri über sich ergehen lassen muß. Erst mit den sechziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts bekommt die Darstellung Gerstenbergs wieder einen einheitlicheren Zug und ein individuelleres Gepräge und zwar offensichtlich unter dem Einfluß der von da ab als Quelle in erster Linie benutzten Hessenchronik.

Abgesehen von jener Einheitlichkeit des Grundtons will Diemar die innerhalb des Riedeselschen Quellengebietes vorhandenen Anachronismen, die Ausblicke auf spätere von Riedesel nicht mitbehandelte Zeiten, die falsche Einreihung verschiedener Ereignisse, ferner die Unvollständigkeit der Riedesel-Zitate bei Gerstenberg, das Vorwiegen oberhessischer Topographie und gewisse Eigentümlichkeiten der Ausdrucksweise auf Rechnung des Hessenchronisten setzen.

Wir wollen kurz auf die Einzelfälle, die Diemar dabei im Auge hat, eingehen, um sie auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Auf S. 213¹⁾ hält das Land zu Hessen einen gemeinen Landtag der Grafen, Ritter, Edelleute, Amtleute und Obersten aus Städten und Gerichten ab, der den etwaigen Sohn der Tochter der heiligen Elisabeth, Sophies von Brabant, zum rechten Erben und Herrn des Landes erklärt. Daß hier ein Anachronismus vorliegt, kann nicht zweifelhaft sein. Wie die Vorgänge sich in Wirklichkeit abgespielt haben, ersieht man am besten aus der kritischen Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (1247—1264) von Theodor Ilgen und Rudolf Vogel (Zeitschrift d. Vereins f. hess. Geschichte u. Landesk. N. F. 10, 151—380, 1883). Aber führen auch die ersten Spuren landständischer Vertretungen bis in die

¹⁾ Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Diemarsche Ausgabe.

Zeiten des Landgrafen Hermann des Gelehrten zurück (Rommel, „Geschichte von Hessen“, Bd. 2, Anm. S. 150), auch für den Hessenchronisten, dessen Lebenszeit, wie wir sehen werden, viel früher anzusetzen ist, als es Diemar tat, und der, wie sich zeigen wird, ein Zeitgenosse jenes Landgrafen ist, bedeutet ein allgemeiner Landtag, wie er hier geschildert wird, einen Anachronismus. Was aber steht im Wege, in diesem Falle, anzunehmen, daß Gerstenberg selbst die Hand im Spiele hat? Hier handelte es sich darum den Nachweis zu führen, daß die Begründung des hessischen Fürstenhauses dem einheitlichen Willen des gesamten Volkes entsprach. Wer wird Bedenken tragen zu glauben, daß Gerstenberg, der in maiorem gloriam seiner Vaterstadt vor keiner noch so plumpen Geschichtsfälschung zurückscheut, zur Verherrlichung des hessischen Fürstenhauses selbst jenen Landtag hat in Tätigkeit treten lassen und ihm durch die Berufung auf Riedesel dann die erforderliche Beglaubigung gibt? Mag Gerstenberg auch im allgemeinen seine Quellenzitate in der Landeschronik ohne eigne Erfindungen und größere Zutaten aneinanderreihen, wo er dank des reichen Stoffes, den ihm seine Quellen bieten, sich zu ihrer selbstständigen Ergänzung nicht veranlaßt sehen konnte, die Art, wie er in der Frankenger Stadtchronik nachweislich Geschichte macht, indem er teils die urkundlichen Belege selber fälscht, teils Stellen aus seiner Landeschronik in eine neue unrichtige Gruppierung bringt, entzieht dem Lobe, das Diemar der Gerstenbergschen Kompilationsmanier erteilt und wonach sich, was die Landeschronik angeht, Entlehntes und Erfundenes überall scharf von einander abheben soll, von vornherein den nötigen Kredit. Die Behauptung Diemars: „Gerstenberg ist in der Stadtchronik ein völlig anderer, als in der Landeschronik“ ist nicht nur psychologisch unwahrscheinlich, sondern wird auch durch Tatsachen widerlegt. Denn ebenso wie mit jenem der Riedeselschen Quelle allem Anschein nach einfach aufoktroierten Landtag wird es sich mit anderen Riedesel-Zitaten verhalten, die Diemar, um Gerstenberg, wenigstens für die Landeschronik vor dem Vorwurf einer selbsttätigen Ergänzung seiner Quellen zu bewahren, ihm erst in ihrer Verarbeitung durch den Hessenchronisten zukommen lassen will. Wenn z. B. S. 217 unter Berufung auf Riedesel erzählt wird, daß Sophie Wildungen an Mainz verpfändet habe und dazu der Zusatz gemacht wird „wilche stad zu vil getzyten ist geheisschin wurden widder zum lande zu Hessen zu stellin, das dan nach nicht gescheen ist“, so ist es doch klar, daß ebenso wie die Worte

„das dan nach nicht gescheen ist“ ein Zusatz Gerstenbergs sind — Wildungen, auf das hessischerseits 1263, 1294, 1347 und 1368 Ansprüche geltend gemacht wurden, kam erst später an Hessen zurück — es doch die ganze Stelle sein wird.

Daraus aber, daß Ereignisse an falscher Stelle erwähnt werden, wie S. 231 die Schädigung des Landes durch Gerhard anstatt durch Werner von Eppstein, kann ebenso wenig eine nur mittelbare Benutzung der Riedeselschen Quelle unter Vermittlung des Hessenchronisten seitens Gerstenberg hergeleitet werden. Im Gegenteil, man muß sich wundern, daß bei der kompilatorischen Arbeitsweise Gerstenbergs und seiner Benutzung so zahlreicher Quellen solche Irrtümer nicht noch viel häufiger vorkommen.

Die von Diemar weiterhin hervorgehobene Unvollständigkeit der Riedeselzitate, die sich dadurch ergibt, daß sich zuweilen in der Gerstenbergschen Erzählung, ohne daß Riedesel erwähnt wird, eine ihm für frühere Zeiten mittelbar oder unmittelbar zu Grunde liegende Quelle, wie die Erfurter Peterschronik, und damit Riedesel selbst zu erkennen gibt, ist ebenfalls gänzlich belanglos. Diemar selbst zeigt ja, daß eine derartige Unvollständigkeit Gerstenbergs in der Angabe seiner Quellen der Hessenchronik gegenüber in weit größerem Umfange vorliegt.

In der sich auf Riedesel gründenden Erzählung herrscht im allgemeinen das Imperfekt vor. Wenn Diemar die Anwendung der Perfektform auf die Verarbeitung der Riedeselschen Darstellung durch den Hessenchronisten zurückführen will, so läßt sich in einzelnen solchen Fällen der sichere Nachweis erbringen, daß dieser Wechsel im Gebrauch des Tempus auf Gerstenberg selbst zurückgeht und vielmehr anzeigt, daß Letzterer selbst zu Worte kommt. Wenn z. B. S. 243 von den Töchtern des Landgrafen Heinrich II. die Rede ist und es, nachdem zuvor bei Erwähnung der beiden Töchter das Imperfekt gebraucht ist, weiter heißt: „Die dritte hiß Jutta; die ist an liebes erben gestorben, unde ist zu Cassel zu Anaberge begraben“, so ist die Perfektform hier gewiß kein Zeugnis für die Benutzung der Hessenchronik. Diese kennt nämlich, wie die „Kleine Hessenchronik“ zeigt, nur die beiden älteren Töchter, während die dritte Tochter erst von Gerstenberg aus eigener Kenntnis hinzugefügt ist, sodaß man an der Perfektform, wie in diesem Falle, so auch sonst wohl Zusätze dieses Kompilators erkennen kann.

Ein vereinzelter Anklang im Ausdruck, wie er sich S. 245 in dem auf Riedeselscher Grundlage ruhenden Teile der Gerstenbergschen Darstellung und zwei späteren, aus

der Hessenchronik stammenden Stellen auf S. 272 und 284 findet, kann der Diemarschen Vorstellung auch nicht Vor-schub leisten. An der ersten Stelle heißt es: „Zu eyner tzyt ranthin die sinen vor Marpurg, unde fingin di lude in den porten unde furtin sie dor den Loynberg, unde namen auch midde, was sie von phee betraden“, an der zweiten Stelle: „du ranten die burgmanne von Melnauw vor Margburg, unde fingen die burgere vor der stad, unde slugin sie darnidder in den porten“ und an der dritten: „Alsus ranthe der von Nassauw y vor Margburg unde vor Franckenberg und vor ander stedde, unde finck die lude in den porten, unde nam das phee, ho he konde“. Es handelt sich hier in allen drei Fällen um dieselbe Sache, eine Niederlage der Marburger unmittelbar vor ihrer Stadt und die Gefangennahme oder Niedermetzlung der sich der rettenden Stadt zuwendenden und in den Toren stauenden Kämpfer. Wenn Diemar hier aus dem in allen drei Fällen ähnlichen, in keiner Weise aber besonderen Ausdruck Schlüsse auf die Benutzung ein und derselben Quelle ziehen will, so fragt es sich doch zunächst, ob derartige Vorgänge sich nicht gewöhnlich immer so abgespielt haben und viel anders dargestellt werden könnten. Aber müßten wir auch annehmen, daß der Hessenchronist, dem doch die Riedeselsche Chronik vertraut gewesen sein wird, bewußt oder unbewußt hier in seiner Ausdrucksweise durch sie beeinflußt worden ist, was wäre damit bewiesen?

Wenn Diemar auch noch auf das Vorwiegen oberhessischer Topographie hinweist, so ist dieser Umstand auch nicht geeignet seiner Vermutung, daß wir die Riedeselsche Chronik bei Gerstenberg nur in der Verarbeitung des Hessenchronisten vor uns haben, annehmbarer erscheinen zu lassen. Der Verfasser der Hessenchronik, der Diemar noch ganz unbekannt war, ist, wie sich zeigen wird, ein Niederhesse, während es von dem sonst freilich unbekanntem Verfasser der Riedeselschen Chronik wenigstens wahrscheinlich ist, daß er einem oberhessischen Adelsgeschlechte angehört hat.

Aus alledem ergibt sich, daß von Gründen, mit denen Diemar seine kühne Rekonstruktion der Hessenchronik als einer einheitlichen, die ganze frühere hessische Geschichte mitsamt der Riedeselschen Chronik umfassenden Darstellung zu stützen sucht, nichts übrig bleibt.

Gerstenberg schließt S. 287 zum Jahre 1417 seine eigentliche Chronik ab mit den Worten: „Hir ist zu mircken, nachdem ich von duß fursten (unde andern hern nach eme) regemente unde geschichten vortmers nicht vile beschriben

finde, unde so ich bißher uff keyn horensagen geschriben habe, so wil ich auch iczt nicht anheben, sondern ich bevele eß vorters dengenen, die dy geschichte gesehin han, der nach vile in dußem lande am lebin synt unde etzliche auch bie den fursten gewest sind, uff das ich nicht zu kortz adder zu lang schribe. Ydoch so wil ich etzliche daten unde puncte uffzeichin, die ich zusammengeleßin habe zu vortfasel deme, der vortmers schriben wil“. Trotzdem meint Diemar S. 78* zum Schluß seiner Ausführungen über das Verhältnis der Riedeselschen und der Hessenchronik: „Den genealogischen Bestandteil der Hessenchronik hat G. dann wohl noch bis zum Jahre 1471 benutzt, dem vermutlichen Endpunkt der Kleinen Hessenchronik. Im sonstigen Inhalt der Hessenchronik scheint etwa beim Jahre 1417 ein Einschnitt gewesen zu sein, falls wir die Erklärung recht verstehen, die G. 287 abgibt. Wie das so abgetrennte Endstück unserer Quelle, von etwa 1417 bis etwa 1471, ausgesehen haben mag, und was es etwa doch noch weiter G. zu bieten vermochte, darüber läßt sich keine bestimmte Vermutung aussprechen. Man könnte z. B. auf den besonderen Charakter einiger Stellen bei G. hinweisen, die aus der Annalistik seines letzten Teiles herausfallen. Namentlich 296 f. steht ein merkwürdiges Stück, das an verschiedene Eigentümlichkeiten der Hessenchronik erinnert und manches für G. Fremdartige enthält. Doch wir wollen uns nicht in Hypothesen verlieren“. Indem wir uns jetzt der Untersuchung der verlorenen Hessenchronik zuwenden, werden wir sehen, daß sich Diemar mit solchen Anschauungen nur allzusehr schon in unhaltbare Hypothesen verloren hat.

2. Die vermeintlichen Quellen der Hessenchronik.

Man braucht sich nur einmal auf den Diemarschen Standpunkt zu stellen und sich die Hessenchronik als eine solche umfassende, bis 1471 reichende hessische Geschichtsquelle zu denken, so empfindet man auch sofort die Unwahrscheinlichkeit, die eine solche Vorstellung in sich schließt. Wie sollte, wenn eine derartige umfassende hessische Chronik vorgelegen hätte, Gerstenberg unmittelbar darauf auf den Gedanken gekommen sein, dieselbe Arbeit wieder von neuem aufzunehmen, obschon er an weiteren hessischen Quellen für seine kompilatorische Darstellung nur einige unwichtige Nebenquellen benutzen konnte? Er, der zur Entdeckung neuen Quellenmaterials Reisen durch ganz Hessen gemacht zu haben scheint, sollte die frühste und

wichtigste hessische Geschichtsquelle, die Chronik Riedesels, nicht unmittelbar benutzt haben? Die 30 Zitate aus dieser Chronik bei ihm sollten aus der Hessenchronik stammen, und der Verfasser dieser letzteren Chronik sollte in derselben kompilatorischen Weise gearbeitet haben, wie Gerstenberg? Die Hessenchronik sollte bis zum Jahre 1471 gereicht haben, wo Gerstenberg doch ausdrücklich sagt, daß mit dem Jahre 1417 seine schriftlichen Quellen zu Ende seien?

Es wird zunächst unsere Aufgabe sein müssen, die von Diemar ans Licht gezogenen vermeintlichen Quellen der Hessenchronik einer genaueren Prüfung zu unterziehen, um uns davon zu überzeugen, daß der eigentliche Unterbau der Diemarschen Hypothese schon bei der geringsten Berührung wie ein Kartenhaus zusammenstürzt.

Der Verfasser der „Hessischen Fürstenreihe“ hat diese nicht erst aus Urkunden mühsam zusammengestellt; in ihr liegt nicht ein erster Versuch vor, die Geschichte des hessischen Fürstenhauses schriftlich festzulegen, sondern dieses kurze Schriftstück ist im Gegenteil erst auf Grund der Angaben der Hessenchronik aufgesetzt. Da es weder in der Kürze, noch in der Art der Zusammenstellung der Hessenchronik unmittelbar entnommen werden konnte, so ist es begreiflich, daß der Verfasser der „Hessischen Fürstenreihe“ seine Arbeit nicht in sauberer Reinschrift, sondern nur mit manchen Streichungen und Abänderungen zu stande gebracht hat. Jedenfalls konnte er aber seiner Quelle wohl alles entnehmen bis auf die Notiz über die Gemahlin des Landgrafen Ludwig I. unter Nr. [6] „frauwe Anne von Myszen, syn hußfrauwe, dy uns Got lange beholde“. Der vermeintlich große Wert des kleinen Schriftstückes als eines frühesten Beispiels hessischer Geschichtsschreibung sowie als der Quelle der „Kleinen Hessenchronik“ und damit der Urquelle der Hessenchronik, diese doppelte Bedeutung, die Diemar der „Hessischen Fürstenreihe“ geben will, zerrinnt in nichts. Als eine ganz knappe Zusammenstellung der in der Hessenchronik über das hessische Fürstenhaus enthaltenen genealogischen Nachrichten besitzt sie nicht den geringsten selbständigen Wert. Wir ersehen aus ihr lediglich, daß zur Zeit ihrer Abfassung 1433/38 die Hessenchronik bereits vorlag. Dies ist aber schon damit gegeben, daß die von Gerstenberg benutzten schriftlichen Quellen nach seinem ausdrücklichen Zeugnis bereits mit dem Jahre 1417 zu Ende gingen.

Diemar bemerkt zur „Hessischen Fürstenreihe“, daß er in den Anmerkungen zum Ausdruck gebracht habe, wieviel

den genealogischen Angaben an Richtigkeit und Vollständigkeit abgehe. Aus dem Umstand, daß der Verfasser der Fürstenreihe an genealogischem Material nicht alles hat, was in der „Kleinen Hessenchronik“ enthalten ist, schließt er ohne weiteres, daß letztere eine Erweiterung jener Quelle sein müsse. Er übersieht dabei ganz, daß der Verfasser der „Fürstenreihe“ ganz andere Zwecke verfolgt, als der Verfasser der „Kleinen Hessenchronik“. Jenem kommt es zunächst nur darauf an, eine hessische Regententafel zusammenzustellen. Die daneben und nur als Anmerkungen zu dieser vorausgeschickten Regententafel beigefügten weiteren genealogischen Angaben dienen wesentlich dem Zweck, das Verzeichnis der Herren des Landes zu erläutern und das Verwandtschaftsverhältnis der regierenden Landgrafen im einzelnen genauer festzustellen. Auf absolute Vollständigkeit kam es dem Verfasser der „Fürstenreihe“, die besser Regententafel hieße, garnicht an. So hat er in dem Falle, daß der Landesherr mehrere Gemahlinnen hatte, sich damit begnügt, von diesen nur diejenige namhaft zu machen, die als hessische Landesmutter einen Sohn geboren hatte, der selbst Landesherr geworden war. Aus diesem Grunde führt er von den zwei Gemahlinnen Heinrichs I. nur die erste, die Mutter des Landgrafen Otto I., und ebenso von den zwei Gemahlinnen Hermanns des Gelehrten nur die zweite, die Mutter des Landgrafen Ludwigs I., auf. In den Erläuterungen zu seiner Regententafel geht er von diesem Prinzip nur in Bezug auf den Landgrafen Heinrich den Eisernen ab: von diesem gibt er beide Gemahlinnen an, offenbar nur deshalb, um zu zeigen, warum nicht auch hier der Sohn dem Vater in der Regierung gefolgt ist. In den Erläuterungen werden die in der eigentlichen Regententafel als Landesherrn aufgeführten Söhne, soweit ihre Abstammung ersichtlich ist, nicht weiter berücksichtigt. Wenn es unter Nr. [7] heißt: „daz Kint von Hessen hatte czwene son, der wart eyner eyn byschoff zu Monster unde eyner hyß Johan, der starb“, so muß dazu also aus dem Vorhergehenden stillschweigend ergänzt werden: abgesehen von dem zur Regierung gelangten Landgrafen Otto I. Allerdings wird in den Erläuterungen unter den Söhnen Otto I. auch der schon in der Regententafel genannte Landgraf Heinrich wieder aufgeführt. Das erklärt sich wohl daraus, daß der Verfasser der „Fürstenreihe“ oder vielmehr seine Quelle, „Die Hessenchronik“, den Sohn Otto, den Erzbischof von Magdeburg, der hier wie in der „Kleinen Hessenchronik“ an erster Stelle genannt wird — Gerstenberg hat die

Reihenfolge richtig gestellt — irrigerweise für den Erstgeborenen gehalten haben muß.

Die fehlerhaften Angaben der Hessenchronik kehren natürlich in der „Kleinen Hessenchronik“ und in der „Hessischen Fürstenreihe“ wieder. Daß die Zahl der aus beiden Ehen des Landgrafen Heinrich I. hervorgegangenen Töchter statt mit 9 nur mit 7 angegeben wird, beruht, wie das Quellenzitat bei Gerstenberg ausdrücklich bezeugt, auf einem Irrtum des Hessenchronisten. Die Gerstenbergsche Chronik zeigt auch, daß an der Übergebung der Tochter des Landgrafen Otto I. die Hessenchronik die Schuld trägt. Von den Kindern des Landgrafen Ludwig, des Bruders des regierenden Landgrafen Heinrich des Eisernen, kennt auch die Hessenchronik die Tochter nicht. Dagegen kennt die „Hessische Fürstenreihe“ den Erstgeborenen dieses Landgrafen Ludwig, den Sohn Otto, der in der „Kleinen Hessenchronik“ garnicht vorkommt. Diemar findet dies zwar auffällig (a. a. O. S. 43), aber es macht ihn nicht irre in seiner Vorstellung, daß die „Hessische Fürstenreihe“ die Grundlage der „Kleinen Hessenchronik“ sei. Diese eine Tatsache, daß dieser Sohn in letzterer ganz unerwähnt geblieben ist, hätte ihn aber doch schon darüber belehren müssen, daß seine Vorstellung von dem Verhältnis dieser beiden kleinen Schriftstücke zu einander ein ganz unhaltbares ist.

Was die sogenannte „Kleine Hessenchronik“ betrifft, so ist ihr allerdings insofern ein großer Wert beizumessen, als in ihr ein kleiner und wenigstens teilweise wörtlicher Auszug aus der verlorenen Hessenchronik vorliegt. Dies erkannt zu haben, ist sicherlich ein nicht geringes Verdienst Diemars. Doch hat er auch in diesem Falle das Quellenverhältnis ganz auf den Kopf gestellt. Er scheint vollkommen vergessen zu haben, woher die „Kleine Hessenchronik“ stammt. Die Schrift, aus der Arnoldi ihren Text mitteilt, ist eine auf Pergament geschriebene, mit den ausgemalten Wappenschildern von Hessen, Sachsen, Brandenburg, Spanheim, Meissen, Henneberg und Mecklenburg gezierte Ahnenliste der Landgräfin Elisabeth, der Tochter des Landgrafen Heinrich IV. und Annas von Katzenelnbogen, die am 11. Februar 1482 den Grafen Johann V. von Nassau-Dillenburg heiratete und im Jahre 1516 starb. Auf Grund dieser Ehe erhob Nassau-Dillenburg gegenüber Hessen bekanntlich Ansprüche auf die Hinterlassenschaft der 1479 im Mannstamm ausgestorbenen Grafen von Katzenelnbogen. Dies führte zu dem Katzenelnbogenschon Erbfolgestreit, der erst lange nach dem Tode der Landgräfin Elisabeth

im Jahre 1557 durch einen Vergleich beendet wurde. Wenn Arnoldi die kleine Schrift dem letzten Jahrzent des 15. Jahrhunderts zuweist, so stützt er sich dabei auf die Tatsache, daß die am 12. November 1479 erfolgte Eheschliessung des Landgrafen Wilhelm I. von Hessen mit Jolantha, der Tochter Friedrichs von Lothringen, darin schon erwähnt, der am 17. Februar 1500 verstorbene Landgraf Wilhelm III. aber noch als lebend bezeichnend wird. Schon der Eingang dieser der Landgräfin Elisabeth gewidmeten Schrift: „Der hoichgeporner frauwen Elyzabeth . . . myner gnedigen frauwen, 16 anchen findet man in dießem buche“ läßt über die Einheitlichkeit des Ganzen keinen Zweifel übrig.

Wie ist es unter diesen Umständen möglich, daß die Worte unter Nr. [7] „Und der son hieß lantgrave Lodewich, der regiret noch noch syme vatter, lantgrave Hirman“ den ihnen von Diemar beigelegten, oben (S. 178) bereits angegebenen Sinn haben sollen? Es kann doch gar kein Zweifel sein, daß hier „noch“ (= nach) aus Versehen doppelt geschrieben ist¹⁾, so daß es einfach heißt, daß Landgraf Ludwig nach seinem Vater regierte, ebenso wie unter Nr. [2] vom Landgrafen Otto I. gesagt wird „der hatte das regiment noch sinem vatter.“ Diemar gibt die Möglichkeit, daß es sich so verhalte, zwar zu, nimmt aber trotzdem an, daß das doppelte „noch“ hier in der oben angegebenen verschiedenen Bedeutung zu verstehen sei. Einzig auf diese ihm selbst doch schon zweifelhaft erscheinende Annahme hin begründet er die Zeitbestimmung des vermeintlichen Grundstocks der „Kleinen Hessenchronik“, an die dann eine nassauische Fortsetzung angefügt sei. Da ihm nun weiter die „Kleine Hessenchronik“ eine Quelle der Hessenchronik ist, so scheint ihm auch diese wenigstens in ihrem genealogischen Teile bis etwa 1471 zu reichen.

Man sieht, wie völlig haltlos diese Zeitbestimmung ist, und man begreift es nicht, wie Diemar einerseits den Charakter des der Landgräfin Elisabeth gewidmeten Schriftchens so ganz verkennen konnte, und andererseits gegenüber der garnicht mißzuverstehenden Angabe Gerstenbergs, daß mit dem Jahre 1417 seine schriftlichen Quellen ein Ende hätten, an seiner verkehrten Ansicht von dem mehr als fünfzig

¹⁾ Während die „Hessische Fürstenreihe“ ein Konzept vorstellt, in dem sein Verfasser nach Belieben gestrichen und verbessert hat, haben wir es in der „Kleinen Hessenchronik“ mit einem einer fürstlichen Persönlichkeit gewidmeten Schriftstücke zu tun, in dem man ein kleines Versehen lieber stehen ließ, als daß man durch seine Berichtigung den äußeren Eindruck gefährdete.

Jahre späteren Ende der Hessenchronik und ihrer Entstehung aus der „Hessischen Fürstenreihe“ und der „Kleinen Hessenchronik“ so zäh festhalten konnte.

Falsch ist es selbstverständlich auch, wenn Diemar in den Chroniken des Johann Nuhn die Spuren der „Kleinen Hessenchronik“ wieder zu finden glaubt. S. 54 behauptet er, daß die Quelle Nuhns nicht etwa die verlorene Hessenchronik, sondern die „Kleine Hessenchronik“ sei, denn von dem Bestandteil jener größeren Chronik, der der „Kleinen Hessenchronik“ fremd sei, lasse sich nichts mit Bestimmtheit bei Nuhn nachweisen. Wäre dies zutreffend — bei dem Zustand der Quellen läßt sich darüber nichts sicheres ermitteln — so würde daraus doch nur gefolgert werden können, daß Nuhn im wesentlichen nur den genealogischen Teil der Hessenchronik benutzt habe. Das hat auch insofern eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, als Nuhn seiner ganzen Veranlagung nach mehr dazu neigt, seinen Lesern die führenden Personen aus der hessischen Vergangenheit näher zu bringen, als sie mit der Fülle der Tatsachen im Zusammenhange bekannt zu machen. Da er Beziehungen zum hessischen Hofe hatte, zeigt er sich über die Familienverhältnisse der Fürsten vielfach besser unterrichtet als der Hessenchronist. Diese bessere Kenntnis tritt in der von Senckenberg in den *Selecta iuris et historiarum* V S. 385 ff. veröffentlichten Chronik mehr hervor, als in der ebenda III S. 301 ff. veröffentlichten und erweist damit, wie Diemar dies schon bemerkt hat, die erstere Chronik als die spätere.

3. Der Umfang und Inhalt der Hessenchronik.

Nachdem wir die „Hessische Fürstenreihe“ und die „Kleine Hessenchronik“ als Quellen der Hessenchronik abgewiesen und sie vielmehr als mit Hilfe der Hessenchronik ganz unabhängig von einander entstandene spätere Machwerke erkannt haben, fällt auch der Grund weg, der Diemar bestimmte, den Endpunkt der Hessenchronik mit 1471 anzusetzen. Es kann vielmehr, da Gerstenberg zum Jahr 1417 ausdrücklich erklärt, daß mit diesem Jahre seine schriftlichen Quellen ihr Ende erreichten, und er vorher außer der mit dem Jahre 1398 abbrechenden Limburger Chronik keine andere zusammenhängende Quelle zitiert als die Hessenchronik, kein Zweifel darüber bestehen, daß diese letztere nur bis zum Jahre 1417 reichte.

Wenn etwas die Unrichtigkeit der Diemarschen Hypothese von der Hessenchronik als einer einheitlichen, die Zeit von 1232 bis 1417, ja für Nachrichten über das hessische Fürstenhaus bis 1471 umfassenden Quelle Gerstenbergs dar- tut, so ist es der Umstand, daß da, wo die Riedeselsche Chronik aufhört, zunächst nicht Auszüge aus der Hessen- chronik, sondern solche aus der Limburger Chronik an ihre Stelle treten. Gerstenberg zitiert die Limburger Chronik 32mal, einmal allerdings irrig statt der Straßburger Chronik. Die Anzahl der Quellenzitate ist nun freilich nicht ohne weiteres als Maßstab für die Wichtigkeit einer Quelle bei Gerstenberg anzusehen. Sonst würde die Bedeutung der Limburger Chronik in dieser Beziehung höher zu ver- anschlagen sein, als selbst die der Riedeselschen Chronik, die nur 30mal zitiert wird, und die der Hessenchronik, deren Zitate sich sogar nur auf 14 belaufen. Immerhin ist die Limburger Chronik für hessische Angelegenheiten nächst der Riedeselschen und der Hessenchronik Gerstenbergs wichtigste Quelle. Selbst für die Familiengeschichte des Hessischen Fürstenhauses, für die nach dem Aufhören der Riedeselschen Chronik und teilweise bereits neben dieser sich Gerstenberg wesentlich auf die Hessenchronik stützt, bedient er sich S. 250 bei Angabe der unglücklichen Ehe Adelheids, der Tochter des Landgrafen Heinrich des Eisernen, mit Kasimir III., König von Polen, eines Zitates aus Ka- pitel 2 der Limburger Chronik. Für den politischen Teil seiner Nachrichten ist diese Chronik, abgesehen von ganz vereinzelt entnommen sind, für die Zeit von 1335—1359 Gersten- bergs einzige Quelle, nachdem dieser schon vorher S. 244 und S. 247 Neuerwerbungen hessischen Gebietes durch den Landgrafen Heinrich den Eisernen auf Grund des zweiten Kapitels dieser Chronik erwähnt hat.

Der Limburger Chronik hat Gerstenberg folgende politische Nachrichten entnommen: dem Kap. 2 den Bericht über die Einbecker Fehde des Jahres 1335 S. 248, Kap. 12 den Bericht über den Tod Günthers von Schwarzburg zum Jahre 1347 S. 251, Kap. 15 neben anderen Quellen die Schilderung des durch die Pest hervorgerufenen Geissler- und Flagellantentreibens S. 251—253, Kap. 26 den Bericht über die Fehde des Landgrafen Heinrich mit dem Mainzer Erzbischof Heinrich III. von Virneburg und über den Kampf beider bei Gudensberg S. 255, Kap. 29 den Bericht über die Wiederaussöhnung Hessens mit Mainz S. 255, Kap. 19 den Bericht über die Fehde der Herren von Hatzfeld mit

Graf Johann von Nassau S. 256, Kap. 24 den Bericht über die Erbauung der Burg Falkenstein in Hessen durch die Ritter von Hunde S. 256, Kap. 36 den Bericht über den gemeinsamen Zug Erzbischof Gerlachs und Landgraf Heinrichs gegen die Herrschaft Itter im Jahre 1354 S. 256, Kap. 42 den Bericht über das besonders die Stadt Basel im Jahre 1356 heimsuchende Erdbeben S. 257 und Kap. 170 die Nachricht von der Erbauung der Burg Schwalbach S. 257 f.

Die Limburger Chronik wird auch noch nach dem Jahre 1359 bis zu ihrem Ausgang im Jahre 1398 von Gerstenberg als Quelle häufig zitiert. Neben ihr und anderen Quellen tritt aber mit dem Jahre 1360 und zwar von vornherein als Hauptquelle die Hessenchronik auf. Es liegen von dieser bis dahin nur drei Zitate vor: auf S. 227, 244 und 245. Von diesen gehören die ersten beiden der Familiengeschichte des hessischen Fürstenhauses an: es handelt sich um eine Bemerkung über die Töchter des Landgrafen Heinrich I., die auch der Verfasser der „Hessischen Fürstenreihe“ unter Nr. [7] und der Verfasser der „Kleinen Hessenchronik“ unter Nr. [3] aus der Hessenchronik abgeschrieben haben, und um Nachrichten über die Heirat und Nachkommenschaft des Junkers Ludwig, des Bruders des Landgrafen Heinrich des Eisernen, die die beiden genannten Epitomatoren, jeder nur teilweise in seiner Weise — der erstere bringt unter Nr. [10] nur die Namen der beiden Söhne Ludwigs, der letztere nimmt unter Nr. [5] nur die Bemerkungen über den jüngeren Sohn, den späteren Landgrafen Hermann den Gelehrten, auf —, der Hessenchronik entnommen und verwertet haben. Das dritte vor 1360 fallende Zitat Gerstenbergs aus der Hessenchronik auf S. 245 enthält zwar keine Familiennachricht, sondern die Mitteilung über die Begründung des Stiftes zu Kassel und Rotenburg durch Landgraf Heinrich den Eisernen, allein diese war, wie man aus der „Kleinen Hessenchronik“ Nr. [6] ersieht, in der Hessenchronik den einleitenden genealogischen Bemerkungen beigefügt. Ihre Entlehnung aus der Hessenchronik ändert daher nichts an der Tatsache, daß letztere, soweit sich dies aus den Zitaten Gerstenbergs erkennen läßt, in der eigentlichen zusammenhängenden Erzählung erst mit dem Jahre 1360 begann. Wäre es anders, so würde Gerstenberg für wichtige hessische Begebenheiten aus der Zeit von 1328—1359, wie für den Einbecker Feldzug Heinrichs des Eisernen im Jahre 1335 und sonstige Ereignisse außer der Limburger Chronik auch die Hessenchronik als Quelle zitiert haben.

Versuchen wir nun, uns von dem Inhalt der Hessenchronik eine genauere Vorstellung zu machen, so ist das nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint. Denn es ist gewiß, und auch Diemar zweifelt nicht daran, daß diese Quelle von Gerstenberg weit häufiger benutzt worden ist, als man nach seinen Zitaten annehmen sollte. Die Einleitung liegt, wenn auch nicht vollständig, so doch zum Teil wörtlich vor in der „Kleinen Hessenchronik“ und zwar in Nr. [1—5] und dem ersten Teil von Nr. [6]. Vor der Erwähnung des Todes des Landgrafen Otto, des Sohnes Heinrichs des Eisernen, muß die eigentliche Darstellung eingesetzt haben, da jener erst 1366 starb. Im wesentlichen findet sich das in dieser Einleitung Gesagte an verschiedenen Stellen zerstreut in der Gerstenbergschen Chronik wieder. Doch fehlt bei Gerstenberg die allerdings unhaltbare Erzählung von dem beiderseitigen Abkommen des Landgrafen Heinrichs des Eisernen und seines Bruders Ludwig, daß nur einer von ihnen heiraten und Landesherr werden, der andere dagegen sich mit Grebenstein, Immenhausen und Nordeck abfinden lassen und unvermählt bleiben solle, und von der weiteren Übereinkunft der Brüder, gemeinsam um Elisabeth von Meissen zu werben und dieser die Entscheidung zu überlassen, wer von ihnen als der Auserkorene der Landesherr sein solle. Wenn es dann in der „Kleinen Hessenchronik“ weiter heißt: „Und eher die jungfrauwe gekorn hait, haben sy das lant uff sulchen vertraig heissen hulden, als ich das in den brieven des vertrages selbest hain gelesen“, so kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, daß der Verfasser der „Kleinen Hessenchronik“ auch diese Stelle wörtlich der Hessenchronik entnommen hat. Gemeint kann aber mit dieser Vertragsurkunde wohl nur die Urkunde des Landgrafen Heinrich von 1336 Okt. 9 sein, in der er sich mit seinen Brüdern Ludwig und Hermann auseinandersetzt. Auf jeden Fall beweist diese Stelle, daß der Verfasser der Hessenchronik, wenn er sich hier für seine legendenhafte Erzählung auf eine Urkunde beruft und diese sogar selbst gelesen haben will, doch nur eine dunkle Vorstellung von einer solchen Urkunde gehabt hat und mit dieser Erzählung, wie es scheint, vielmehr eine zu seiner Zeit volkstümliche Überlieferung zum Besten gibt.

Die eigentliche Darstellung der Hessenchronik wird eröffnet mit dem Bericht über den Feldzug des Landgrafen Otto gegen den Abt von Fulda im Jahre 1360. Als Quellen zitiert Gerstenberg hier die Thüringer, die Hessen- und die Limburger Chronik. Diemar meint, daß man nicht bestimmen

könne, wie weit die Hessenchronik in Gerstenbergs Text mitspreche. Zunächst hält sich Gerstenberg an die Limburger Chronik, deren Wortlaut in Kap. 55 er kaum verändert wiedergibt. Die Nachricht von der Einnahme Hünfelds hat diese Quelle nicht. Die irrige Angabe Gerstenbergs, daß Landgraf Otto mit Hilfe seines Großvaters, Friedrichs I., Hünfeld erobert habe, während es sich um dessen Enkel Landgraf Friedrich III. von Thüringen handelt, muß also, wenn es nicht ein Zusatz Gerstenbergs ist, auf der Hessenchronik beruhen.

Für den in demselben Jahr unternommenen Feldzug des Landgrafen Heinrich des Eisernen gegen die mit dem Grafen von Nassau-Dillenburg verbündeten Herren von Hatzfeld, die Niederlage des Dillenburgers vor Hohensolms und die Verwüstung des nassauischen Landes bis in die Gegend von Siegen ist allein die auch zitierte Hessenchronik Gerstenbergs Quelle; die Limburger Chronik berichtet über diese Fehde nichts.

Der nächste Abschnitt berichtet über das Aussterben der Grafen von Wittgenstein, deren Land an die Grafen von Sayn fällt, und die Begründung eines Kollegialstiftes an der Kirche zu Amöneburg im Jahre 1361 durch Erzbischof Gerlach von Mainz. Eine Quelle gibt Gerstenberg nicht an, Diemar meint zwar, daß die Hessenchronik in Frage komme, vermutet aber, daß der Amöneburger Nachricht eine urkundliche Quelle zu Grunde liege. Dagegen spricht schon die falsche Jahresangabe, denn das Kollegialstift wurde bereits im März des Jahres 1360 errichtet. Mir scheint es deshalb wahrscheinlich, daß auch für diesen Abschnitt die Hessenchronik die Quelle ist, ebenso wie für den vorhergehenden und nachfolgenden, wo sie als solche zitiert wird.

In letzterem wird die Kinderlosigkeit der Ehe des Landgrafen Otto und die Regelung der Erbfolge erwähnt. Trotzdem Gerstenbergs Bericht hier, was den Inhalt und im wesentlichen auch den Wortlaut betrifft, mit der „Kleinen Hessenchronik“ übereinstimmt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Hessenchronik selbst ausführlicher gewesen ist. Die Wendung „Also wart he von denselben vertzornet“ bei Gerstenberg oder „Also wart er eynsmals durch sye erzornet“ in der „Kleinen Hessenchronik“ läßt doch darauf schließen, daß die Quelle Beider, die Hessenchronik, den Grund des Zornes auch angegeben hat, sodaß der spätere Chronist Nuhn in seiner Erzählung (a. a. O. III, 365 f.) sich hier vielleicht auf den Hessenchronisten stützt. Letzterem

sind hier mehrere Irrtümer untergelaufen: der zum Mitregenten und Nachfolger berufene Bruderssohn Heinrichs, Hermann der Gelehrte, heiratete Johanna, nicht Elisabeth, von Nassau, und die Hochzeit fand nicht 1364, sondern erst 1368 (s. Küch in der Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 17, 414) statt. Die Regelung der Erbfolge wird ja auch erst nach dem am 9. Dezember 1366 erfolgten Tode des Landgrafen Otto vorgenommen worden sein. Ob aber die neueren Kritiker — außer Landau (Die Ritterschaften in Hessen. Suppl. I, S. 26), Friedensburg (Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 11, S. 10), sowie auch Küch a. a. O. — Recht haben, wenn sie es für höchst unwahrscheinlich erklären, daß Landgraf Heinrich bei Lebzeiten eines männlichen Sprossen seines Hauses dem Sohne seiner Tochter Versprechungen in Betreff der Nachfolge gemacht habe, lasse ich dahin gestellt. Jedenfalls kann ich mich Küch, der a. a. O. S. 415 f. meint, daß diese Sage auf die anonymen Thüringer Chronisten zurückgehe, und der es mit Rommel für möglich hält, daß Heinrich seinem Enkel Hoffnung auf die Erbschaft gewisser hessischer Gebietsteile gemacht habe, nicht anschließen. Es scheint mir doch mehr als unwahrscheinlich, daß gerade Landgraf Heinrich, der sich um die Vergrößerung und Abrundung des hessischen Gebietes so große Verdienste erworben hat, derartige Versprechungen gemacht haben sollte. Die Nachricht von der anfänglichen Absicht Heinrichs, seinen Tochtersohn zum Erben zu machen, geht auf den Hessenchronisten zurück, dessen Bericht, wie wir noch sehen werden, immerhin ein zeitgenössischer ist. Daß der haushälterisch veranlagte und geistlich erzogene Neffe dem prunkliebenden, kriegerischen Oheim, bevor dieser dessen Tatkraft kennen zu lernen Gelegenheit hatte, nicht gerade sympathisch gewesen sein mag, ist durchaus begreiflich und deshalb auch die Nachricht von der ursprünglichen Absicht Heinrichs, den Tochtersohn zum Erben zu machen, wohl nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Auch im Folgenden liegen allem Anschein nach Auszüge aus der Hessenchronik vor, obschon diese für längere Zeit als Quelle nicht zitiert wird. Es wird hier erzählt, daß 1365 der Erzbischof Gerlach von Mainz Ansprüche auf die auf erzbischöflichem Gebiet erbaute Neustadt von Frankenberg erhoben habe, mit denen er jedoch schiedsgerichtlich abgewiesen worden sei. Im gleichen Jahre habe die Pest gewüthet.

In dem dann folgenden Bericht über die Vergiftung des Landgrafen Otto zu Spangenberg schließt sich Gersten-

berg an die Thüringer Chronik an, die er auch als Quelle nennt. Die ebenfalls zitierte Limburger Chronik erwähnt Ottos Tod garnicht, während die Hessenchronik, wie dies die „Kleine Hessenchronik“ lehrt, von einem gewaltsamen Tode des jungen Landgrafen nichts wußte.

Die Nachricht der „Kleinen Hessenchronik“, daß Landgraf Heinrich zu jener Zeit schon an die 100 Jahre alt gewesen sei — er befand sich damals erst in einem Alter von etwa 65 Jahren — scheint nicht aus der Hessenchronik selbst zu stammen, die ihm, wie Gerstenberg vermuten läßt, dies Alter wohl erst bei seinem Tode im Jahre 1376 gegeben hat. Gerstenberg berichtet dann weiter zum Jahre 1366, daß der Mitregent Hermann vom alten Landgrafen Heinrich ermahnt worden sei, es nicht zu dulden, daß sein Schwiegervater, Johann von Nassau-Merenberg, unmittelbar an der hessischen Grenze die Burg Kirchberg erbaue und daß, als Hermann aus Verwandtschaftsrücksichten gezögert habe einzugreifen, Landgraf Heinrich selbst ausgezogen sei, die Burg abgebrochen, und daß er auf ihr mehr als 30 Mann gefangen genommen habe. Hierbei beruft sich Gerstenberg mit den Worten: „Also man das auch leßit in der chroniken von Lympurg“ einzig auf diese Quelle, die doch in Kap. 71 ausschließlich die Zerstörung der Burg und die Gefangennahme ihrer Insassen meldet. Die eigentliche Quelle Gerstenbergs muß auch hier die Hessenchronik sein, die als solche und zwar allein auch für die sich daran anschließende Erzählung von dem Vergeltungszug des nassauischen Grafen, auf dem das Dorf Lohra verbrannt und die Burg Hohensolms zerstört wird, in Betracht kommt.

Nicht aus der Hessenchronik, sondern aus der auch zitierten Limburger Chronik (Kap. 76 und 80) stammt dagegen der Bericht über die im Jahre 1367 erfolgte Tötung des Grafen Johann von Diez durch Friedrich von Dern sowie über Gysos von Molsberg Schändung seines eignen Kindes. Die Nachricht vom Tode der Landgräfin Elisabeth, der Gemahlin Heinrichs des Eisernen, zum Jahre 1367 gehört auch wohl der Hessenchronik an, wenn sie auch in die „Kleine Hessenchronik“ keine Aufnahme gefunden hat. Auch die darauf folgenden Angaben über den Tod des Mainzer Erzbischofs Gerlach im Jahre 1369 sowie über dessen beide nächsten Nachfolger werden nicht, wie Diemar zu meinen scheint, aus der „Successio episcoporum Moguntinensium“ stammen, sondern ebenfalls aus der Hessenchronik. Denn nach der „Successio“ nahm Gerlach nach Heinrichs von Virneburg Tode 17 Jahre den Mainzer Bischofsstuhl inne

und Gerstenberg setzt den Tod Heinrichs schon in das Jahr 1350. Ferner weiß die „Successio“ nichts davon, daß Gerlachs Nachfolger Johann ein Graf von Saint Paul war. Auch regierte dieser letztere nach der „Successio“ 2 Jahre, während er bei Gerstenberg schon nach 1 Jahre vergiftet wird. Auch die Limburger Chronik kann hier nicht die Quelle Gerstenbergs sein, ganz abgesehen davon, daß letzterer sie dann auch seiner Gewohnheit folgend als solche angegeben haben würde. Der auch in diesem Abschnitt berichtete Brand der Stadt Grünberg wird zwar beiläufig in der Limburger Chronik (Kap. 155) erwähnt, nicht aber die Maßnahmen, die von den hessischen Landgrafen getroffen wurden, um den Schaden gutzumachen. Für alles dies, wie auch für die Nachricht von dem Verkauf von Duderstadt und Gieboldshausen seitens des Herzogs Otto von Braunschweig an Mainz ist offenbar die Hessenchronik die Quelle Gerstenbergs. Es folgen zum Schluß des Abschnitts Nachrichten über den Grafen Gottfried von Ziegenhain, seinen Ritterschlag und seine Vermählung mit Agnes von Braunschweig. Diemar nimmt hier Ziegenhainer Nachrichten, wie solche S. 236 einmal von Gerstenberg zitiert werden, als Quelle an. Übersieht man aber die von Diemar S. 79* als solche zusammengestellten Angaben, so sind es bis zu dem vorliegenden Zeitpunkt nur Todesdaten von Mitgliedern dieser Familie. Ich zweifle deshalb nicht, daß wir auch in diesen Notizen Auszüge aus der Hessenchronik vor uns haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, als die Grafen von Ziegenhain, der Vater und der gleichnamige Sohn Gottfried, in dem jetzt folgendem, das Hessenland in seinen Grundvesten erschütternden Sternerkriege ja eine Hauptrolle spielen.

Die bei Gerstenberg gegebene Schilderung des Sternerkriegs ist so einheitlich und in sich geschlossen, daß sie in der Hauptsache einer Quelle und zwar der Hessenchronik entnommen sein muß. Gerstenberg zitiert zwar auch hier die Thüringer, die Hessen-, die Limburger und andere Chroniken, aber das Meiste, was er erzählt, findet sich weder in der Thüringer noch in der Limburger Chronik. Aus letzterer (Kap. 93) erfährt man nur die einfache Tatsache der Bildung eines großen deutschen, besonders hessischen Ritterbundes, der „gesellschaft von den sternem“, dessen hervorragendste Mitglieder aufgezählt werden. Dann heißt es hier unvermittelt weiter (Kap. 94), der Landgraf Heinrich sei mit den Herren von Lisberg befeindet gewesen und habe deren Burg Herzberg durch seinen Neffen Hermann

belagern lassen. Den Belagerten seien aber die Sterner mit Übermacht zu Hilfe gekommen, hätten den Landgrafen gezwungen die Belagerung aufzugeben und dann das Land bis in die Gegend von Fritzlar verwüstet. So sei zwischen den Landgrafen Heinrich und Hermann einerseits und den Sternern andererseits ein ununterbrochener täglicher Krieg ausgebrochen. Hieran schließt sich in Kap. 95 noch die Schilderung des Überfalls der Sterner auf Hadamar. Damit verschwindet in der Limburger Chronik der Bund wieder von der Bildfläche. Noch weniger Beziehung zur Darstellung Gerstenbergs zeigt die Thüringer Chronik.

Gerstenberg oder seine eigentliche Quelle, die Hessenchronik, gibt zunächst eine Charakteristik des neuen hessischen Mitregenten, des Landgrafen Hermann, und erzählt dann, daß dieser die Hofhaltung in manchem sparsamer eingerichtet und es dadurch mit der hessischen Ritterschaft von vornherein verdorben habe. Die Unzufriedenheit unter dieser habe Herzog Otto von Braunschweig, der Sohn der Tochter des Landgrafen Heinrich, der sich Hoffnungen auf die Nachfolge in der Regentschaft gemacht habe, in seinem Interesse auszunutzen sich bemüht. Mit Unterstützung des Grafen Gottfried von Ziegenhain habe er einen großen Bund von Grafen, Herren und Rittern, die „Sterner“ in- und außerhalb Hessens zusammengebracht, um dem Landgrafen Hermann „alle syn lant zu verstoren unde under sich zu brechin“. Es sei damals übel um das Hessenland bestellt gewesen, denn die Sterner hätten sogar in der Gefolgschaft des Landgrafen Hermann ihre Anhänger gehabt, die das Abzeichen des Bundes, die Sterne — dies Zeichen sei mit Rücksicht auf das Wappen des Bundeshauptmanns, Gottfrieds von Ziegenhain, gewählt worden —, heimlich mit sich geführt hätten. Die Sterner seien 1372 über das Kloster Spiesskappel hergefallen und hätten es völlig ausgeplündert. Landgraf Hermann habe sich gegen sie mit den Landgrafen von Thüringen und mit dem Grafen Ruprecht von Nassau verbündet und sei mit diesen — nach der Thüringer Chronik beteiligt sich nur Landgraf Balthasar, nicht auch Landgraf Friedrich an dem Zuge — vor die Burg Herzberg gezogen. Die Übermacht des zum Entsatz der Burg heranrückenden Sternerheeres sei aber so groß gewesen, daß die Fürsten die Belagerung hätten aufgeben und auf Hersfeld zu zurückweichen müssen.

Während uns also die Limburger Chronik mit den Ursachen der Entstehung und den Zielen des Sternerbundes nicht bekannt macht, sondern nur die einfache Tatsache der

Gründung dieses Bundes mitteilt und aus dem Sternerkriege selbst nur zwei Begebenheiten schildert, ohne den inneren Zusammenhang weiter durchblicken zu lassen, berichtet Gerstenberg, der im folgenden keine Quelle angiebt, auch weiterhin ausführlich, wie die Sterner das Land bis in die Gegend von Fritzlar verwüstet hätten. Ein Teil der Sterner, unter ihnen besonders die Grafen von Katzenelnbogen, hätten Hadamar überfallen, um den Grafen Ruprecht von Nassau dafür zu schädigen, daß er dem hessischen Landgrafen Beistand geleistet habe. Die diesen Abschnitt schließende Nachricht vom Tode des Sternerhauptmanns, des Grafen Gottfried von Ziegenhain, an dessen Stelle sein gleichnamiger Sohn die Führung des Bundes übernommen habe, rechnet Diemar wieder zu den besonderen Ziegenhainer Nachrichten, während doch der Charakter dieser einzig auf Todesdaten beschränkten Quelle dagegen spricht. Auch diese Angaben scheinen vielmehr der Hessenchronik entnommen zu sein; auf ihr muß auch die weitere Darstellung des Sternerkrieges beruhen. Sehr eingehend wird im Folgenden der mißglückte Überfall westfälischer und waldeckischer Sterner auf die Neustadt von Frankenberg geschildert und auch erwähnt, daß gleichzeitig die mainzischen Sterner von Mellnau die Stadt Wetter durch Feuer verwüstet hätten. Auch Diemar sieht hier in der nicht genannten Hessenchronik die Hauptquelle Gerstenbergs, der in der Frankenberger Stadtchronik sich in Bezug auf diese Stelle auffallenderweise nicht ausschreibt, sondern dort nur den Anfang des in der Landeschronik gegebenen Berichts mitteilt.

Gerstenberg bzw. der Hessenchronist schildert uns dann weiter mit großer Anschaulichkeit und Lebendigkeit, wie in der höchsten Not sich Landgraf Hermann auf dem Marktplatz zu Marburg an die dorthin zusammengerufenen Vertreter der oberhessischen Städte gewendet und ihnen mit Thränen in den Augen geklagt habe, daß die Zahl seiner Getreuen so zusammengeschmolzen sei, daß er sie mit Hilfe eines Hellerbrodes speisen könne. Die Städte hätten ihm darauf gelobt, „sie wulden lip unde gut bie eyn settzin unde bie eme toit unde lebendig bliben“. In Kassel sei ihm dasselbe Treugelöbniß seitens der niederhessischen Städte geworden, und darauf gestützt sei es dem Landgrafen gelungen, das Land innerhalb der nächsten drei Jahre von den Sternern zu befreien. Dabei sei der ehemals milde und sanftmütige Fürst angesichts des ungeheuren Schadens, den dieser Krieg über das Land gebracht habe, mit schonungsloser Strenge

gegen alle vorgegangen, die einmal zum Bunde der Sterner gehört hätten.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, mich hier in eine Kritik der Schilderung des Sternerkrieges einzulassen, wie sie Gerstenberg jedenfalls in erster Linie auf Grund der Erzählung des Hessenchronisten gibt. Ich glaube aber, daß man diese doch mit etwas mehr Achtung behandeln muß, als es geschehen ist. Denn während Diemar meint, daß die Angabe der Plünderung des Klosters Spiesskappel durch die Sterner schon wegen des genauen Tagesdatum eine spezielle Spiesskappeler Nachricht zu sein scheine, die Gerstenberg an falscher Stelle zu früh eingereiht habe, macht umgekehrt Küch (a. a. O. S. 422) grade wahrscheinlich, daß dies Ereignis der Belagerung der Burg Herzberg vorangegangen sein müsse. Andererseits glaubt Küch (a. a. O. S. 423), daß der Rückzug des hessisch-thüringischen Heeres von der Burg Herzberg nach Marburg zu erfolgt sein müsse, dagegen erklärt Diemar die Angabe Gerstenbergs bezw. des Hessenchronisten, der diesen Rückzug sich in der Richtung nach Hersfeld zu vollziehen läßt, für einwandfrei. Jedenfalls scheint es mir etwas voreilig zu sein, wenn Küch (a. a. O. S. 420) die dramatische Szene auf dem Marktplatz zu Marburg ohne weiteres in das Reich der Fabel verweist. Es leidet doch keinen Zweifel, daß die Lage Hermanns zunächst sehr bedenklich gewesen sein muß; auch haben wir hier keine späte chronikalische Überlieferung, wie Küch meint, vor uns, sondern die zeitgenössische des in der Hauptsache zweifellos gut unterrichteten Hessenchronisten.

Für die 1373 erfolgte Verleihung Frankenberges an Hermann von Treffurt auf Lebenszeit, die Streitigkeiten zwischen ihm und den Bürgern Frankenberges und die Zerstörung des dortigen Schlosses durch Feuer beruft sich Gerstenberg auf „brieffe, alte schrifte unde die worheit zum Franckenberge“. Diemar meint, es sei nicht ersichtlich, ob die Hessenchronik hier mitspreche. Der Hessenchronist, auf den offenbar die zu den Jahren 1365 und 1372 berichteten Nachrichten über die Ansprüche des Mainzer Erzbischofs auf die Neustadt von Frankenberg, sowie über den Angriff der Sterner auf Frankenberg zurückgehen, weiß aber über Frankenger Angelegenheiten gut Bescheid und wird diese wichtige Episode der Frankenger Geschichte wohl nicht mit Stillschweigen übergangen haben. Hat Gerstenberg aber auch hier die Hessenchronik benutzt, ohne sie zu nennen, und schon die diesen Abschnitt einleitende, jedenfalls aus der Hessenchronik stammende Nachricht über den

Tod der Landgräfin Elisabeth spricht dafür, so wird sie wohl auch trotz der von Gerstenberg angegebenen alten lokalen Frankenger Quellen seine Hauptquelle sein. Man muß dabei beachten, daß Gerstenberg die Hessenchronik für Nachrichten aus der Frankenger Geschichte überhaupt niemals zitiert, obwohl er sie doch, wie auch Diemar S. 85 zugibt, für diese mehrfach benutzt hat. Es hat den Anschein, als ob Gerstenberg den Eindruck erwecken will, daß er sich mit der Geschichte seiner Vaterstadt, was wenigstens die spätere Zeit betrifft, nur aus unmittelbaren Frankenger Quellen vertraut gemacht habe. Die Kenntnis der Existenz der Beleihungsurkunde mag ihn zu dem hier vorliegenden Quellenzitat die Veranlassung gegeben haben. Verhält es sich doch, wie wir schon gesehen haben, mit der Thüringer und der Limburger Chronik nicht anders: die Benutzung der einen oder der anderen Quelle spricht mitunter selbst da, wo sie ohne die Hessenchronik zitiert werden, keine oder doch nur eine untergeordnete Rolle.

Die Darstellung des im nächsten Abschnitt geschilderten Mainzer Bischofsstreits zwischen dem vom Kapitel gewählten und vom Sternerbund unterstützten Erzbischof Adolf von Nassau und dem von den Landgrafen von Thüringen und deren Verbündeten sowie vom Kaiser und Papst begünstigten Gegenkandidaten Ludwig von Bamberg in den Jahren 1373 bis 1375 beruht auf der Limburger Chronik, während die auch zitierte Thüringer Chronik nur ganz beiläufig in Frage kommt. Die Limburger Chronik läßt aber den Zusammenhang dieses Streites mit der Sternerfehde nicht weiter erkennen, es sei denn, daß sie die wichtigsten Mitglieder des Sternerbundes als Verbündete Adolfs namhaft macht. Bei Gerstenberg ist in dieser Beziehung der Darstellung der Limburger Chronik durch das Einschiesel „unde sunderlich in der Sternerbont“ bei der Anführung der von Adolf von Nassau an sich gezogenen Hilfskräfte nachgeholfen. Die Wichtigkeit dieses Streites für Hessen tritt auch bei ihm deutlich dadurch hervor, daß er nach Aufzählung der Verbündeten Adolfs fortfährt: „Die tzogin mit großer macht in die stad Erfford unde dadin dem lantgraven zu Doringen verderplichin großsin schaden. Deß besammete he sich auch mit lantgraven Herman zu Hessen unde anders sinen frunden, so er bests mochte, und tzoeh vor Erfford mit 6 tusend rittern unde knechtin“, während die Limburger Chronik hier schreibt: „Di mit irs selbes libe unde darzu manicher ander, greben unde herren, mit einander zogen in di stat Erfort unde hatten me dan seszenhondert ritter unde knechte ane

der von Erforde große moge unde lagen alda unde understunden den marcgreben von Meissen zu herschen, ir lant anzugewinnen. Unde des besanten sich di marcgreben von Meissen mit iren frunden unde qwamen vur Erfort mit sesdusent rittern unde knechten“. Wenn Gerstenberg sich hier im allgemeinen auch eng an die Limburger Chronik anschließt und diese auch neben der Thüringer allein als Quelle zitiert, braucht man doch nicht mit Diemar in den Abweichungen von der Limburger Chronik eigne Zusätze Gerstenbergs zu sehen. Diese Abweichungen vom Text der Limburger Chronik beruhen wohl vielmehr auf der Einwirkung des Hessenchronisten. Allerdings hat sich Landgraf Hermann persönlich nicht an der Belagerung von Erfurt beteiligt, aber abgesehen davon, daß hessische Hilfstruppen die Thüringer vor Erfurt unterstützten (s. Küch a. a. O. 49, 179), war der Erzbischof Adolf doch auch der gefährlichste äussere Gegner Hessens und nur die durch die Sterner hervorgerufene Notlage im eignen Lande erklärt es, daß Landgraf Hermann sich nicht selbst am Feldzug beteiligte. Wie es ein Glück für Hessen war, daß Mainz sich nicht gleich zu Beginn des Sternerkriegs auf der Seite der Gegner der hessischen Landgrafen befand (s. Friedensburg „Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen und Erzbischof Adolf von Mainz“ in Zeitschrift d. Vereins f. hess. Gesch. N. F. 10 S. 11), so beeilte sich Landgraf Hermann auch im April 1376 nach dem Beispiel seiner Verbündeten sich mit Adolf von Nassau zu verständigen (Küch a. a. O. S. 181). Es hieße dem Hessenchronisten doch zuviel zumuten, wenn man annehmen wollte, daß er sich über diesen Bischofsstreit gänzlich ausgeschwiegen und so des Einblicks in die größeren politischen Zusammenhänge völlig entbehrt habe.

Im Folgenden, in dem über den Driedorfs wegen zwischen Nassau-Dillenburg und Hessen ausbrechenden Streit und die Gründung eines Ritterbundes „von der alten Minne“ berichtet wird, mit dessen Hilfe es dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg gelingt, die Hessen bei Wetzlar zu schlagen und einen Teil des hessischen Landes zu brandschatzen, fußt Gerstenberg wieder ganz auf der auch von ihm genannten Hessenchronik. Auch der Darstellung der zwischen Hermann und Johann stattfindenden Verhandlungen, in denen der eine dem anderen die seinem Lande seit altersher von dem Gegner und dessen Vorfahren zugefügten Schäden verrechnet, und in der auf „brieffe unde sigel unde alte register“ Bezug genommen wird, liegt wohl die Hessenchronik zugrunde

und zwar, wie es auch die Ansicht Diemars ist, einschließlich dieses Quellenzitates. Das hessische Schadenregister von 1377 ist noch erhalten. Wenn sein Inhalt zum Teil ungenau und verkehrt wiedergegeben ist, so entspricht diese Art von Urkundenbehandlung durchaus dem Hessenchronisten, der sich, wie wir oben sahen, für seine sagenhafte Schilderung der Heirat des Landgrafen Heinrich des Eisernen mit Elisabeth von Meissen und dessen Auseinandersetzung mit seinem Bruder Ludwig auch ausdrücklich auf eine Vertragsurkunde beruft.

Der Bericht über die Ritterbünde der Horner in Hessen und an der Lahn im Jahre 1379, der brüllenden Löwen am Rhein 1380 und der Falkner in Westfalen sowie in dem Stifte Paderborn im gleichen Jahre stützt sich bei Gerstenberg angeblich allein auf die Limburger Chronik (Kap. 118, 121 und 123). Indessen zeigt schon die manche Einzelheiten enthaltende Schilderung des Überfalls der Stadt Frankenberg durch die Falkner, von dem in der Limburger Chronik garnicht die Rede ist, daß außer ihr auch die Hessenchronik benutzt ist. Dies ist auch im Folgenden der Fall, wo der Zug der Hessen vor Densberg, Mardorf, Mellnau und Hatzfeld allein nach ihr erzählt wird, wenn auch das Quellenzitat am Ende des Abschnittes einzig von der Limburger Chronik spricht, die doch nur für die zu Anfang erwähnte Zerstörung von Burgsolms durch den rheinischen Städtebund (Kap. 129) und die Erbauung und den Abbruch der Burg Weidelberg (Kap. 124) am Ende dieses Abschnitts in Betracht kommt.

Die dann auch von Gerstenberg genannte Hessenchronik erhält weiterhin allein das Wort. Denn wenn auch die Erbauung der Sternerburg durch den Landgrafen Hermann in der Limburger Chronik (Kap. 135) erwähnt wird, so erfahren wir doch erst aus der Hessenchronik, gegen wen diese Veste gerichtet war und von wem sie alsbald wieder zerstört wurde. Auch der weitere Verlauf der Mellnauer Fehde im Jahre 1381 wird auf Grund dieser Quelle erzählt.

Ob das Folgende, die Nachrichten vom Tode Ludwigs von Bamberg, des Gegenkandidaten Adolfs von Nassau, und von dem Erscheinen des Landgrafen Hermann mit seiner Gemahlin in Frankenberg im Jahre 1382, nicht auch der Hessenchronik entnommen ist, steht dahin. Jedenfalls stammen die dann folgenden Familiennachrichten über den Tod von Hermanns erster Gattin, seine zweite, noch im gleichen Jahre 1383 erfolgte und durch den Landgrafen Balthasar von Thüringen vermittelte Ehe mit Margarethe, der Tochter

des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, und über die Kinder aus dieser Ehe aus der auch zitierten Hessenchronik. Diese ist auch die Quelle für die dann erzählte Auseinandersetzung Hermanns mit Friedrich von Lisberg im Jahre 1385, die indessen, wie Friedensburg a. a. O. S. 137 zeigt, erst am Ende des ersten Jahres des im nächsten Abschnitt erzählten Krieges des Erzbischofs Adolf und seiner Verbündeten mit Hessen erfolgte.

Für den Bericht über diesen Krieg des Erzstifts Mainz, auf dessen Seite der Herzog Otto von Braunschweig und Landgraf Balthasar von Thüringen stehen, gegen den Landgrafen Hermann in den Jahren 1385—1388 gibt Gerstenberg zunächst die Hessenchronik und die Limburger Chronik (Kap. 134), hernach auch neben diesen die Thüringer Chronik als Quellen an. Aber auch hier erscheint die Hessenchronik als die Hauptquelle. Die Schilderung, wie 1385 im Lager vor Kassel die Landgräfin Margarethe den Landgrafen Balthasar zur Umkehr bewogen habe, und wie 1388 der Mainzer Erzbischof Bann und Interdikt über Hessen verhängt, Landgraf Hermann aber die päpstliche Absolution erlangt habe, „die man zu Margburg nach hat“ sind einschließlich dieser letzteren Bemerkung der Hessenchronik entnommen. Friedensburg (a. a. O. S. 124 u. 203 ff.) sucht nachzuweisen, daß die Erzählung von dem Eingreifen der Landgräfin erdichtet sei und meint, daß die Sage von dieser Intervention ganz unverkennbar mit einer Tendenz der späteren Geschichtschreibung zusammenhänge, Margarethe auf Kosten ihres Gemahls herauszustreichen; vielleicht habe der Beiname des Gelehrten, den Hermann führte, es veranlaßt, daß eine spätere Generation sich diesen Fürsten, so wenig das auch der Wahrheit entspreche, als weichlich, unkriegerisch und unmännlich vorgestellt und ihm als Ergänzung seines Wesens als das energische, handelnde, in den entscheidenden Augenblicken rettend eingreifende Element die Gattin gegenüber gestellt habe.

Was uns die Hessenchronik vom Landgrafen Hermann berichtet, der sich von Anfang seiner Regierung an gegen eine Welt äußerer und innerer Feinde zu wehren hat und allen Gefahren mutig die Stirn bietet, stützt diese Auffassung jedenfalls nicht. Kück (Zeitschrift des Vereins f. hess. Geschichte u. Landesk. 40, 239 Anm. 3) weist auch darauf hin, daß, wenn auch nicht 1385, so doch 1388 Balthasar und Herzog Otto von Braunschweig tatsächlich nur zwei Nächte vor Kassel gelegen haben, so daß ein Eingreifen Margarethens, wie es die Hessenchronik erzählt, sehr wohl statt-

gefunden haben und der Grund der schnellen Aufgabe der Belagerung Kassels gewesen sein kann. Ob Gerstenberg oder der Hessenchronist selbst dies Eingreifen Margarethens irrtümlich in das Jahr 1385 statt 1388 verlegt hat, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls setzt Lauze (Friedensburg S. 308 ff.) diese Erzählung in das Jahr 1388. Auch der Brief des Erzbischofs Adolf von Mainz an Margarethe vom 29. November 1388 (Friedensburg S. 295 ff.) beweist, daß diese Landgräfin nicht nur ihrem Ehegemahl die in seiner früheren Ehe vergeblich ersehnte Nachkommenschaft schenkte, sondern ihm auch in politischen Dingen zur Seite stand.

Die bei Gerstenberg zum Jahre 1388 aufgezählte und sicherlich aus der Hessenchronik stammende lange Liste der Helfershelfer des Erzbischofs und seiner beiden fürstlichen Verbündeten, die auch Lauze (Friedensburg a. a. O. S. 308) hat, verwirft Friedensburg S. 178 auch, weil die Urkunden dafür keinerlei Bestätigung brächten. Diemar S. 275 Anm. 8 stimmt ihm ohne weiteres bei. Die von Friedensburg in den Beilagen zumal für das Jahr 1388 beigebrachten wenigen Urkunden scheinen mir indessen durchaus nicht ausreichend, um einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe zu rechtfertigen. Im übrigen ist es doch auch nur zu wahrscheinlich, daß die hier als Verbündete der drei Fürsten aufgezählten Grafen und Herren, die größtenteils als alte Feinde des Landgrafen Hermann bekannt sind, sich auch in diesem Kriege auf der Gegenseite befunden haben.

Die Gründung des Ritterbundes der Kloppeler in Hessen und Westfalen und ihre Niederwerfung durch den Bischof von Paderborn im Jahre 1391 erzählt Gerstenberg auf Grund der allein zitierten Limburger Chronik (Kap. 158). Es könnte zunächst zweifelhaft sein, ob Gerstenberg die Hessenchronik zu nennen nur unterlassen hat oder ob sie über diese Sache nichts berichtete. Das letztere ist aber deshalb unwahrscheinlich, weil der Zug des vom Landgrafen Hermann und Herzog Otto von Braunschweig unterstützten Bischofs von Paderborn gegen die Herren von Padberg damit im Zusammenhang steht und in der Hessenchronik nicht übergangen sein kann, wenn Gerstenberg auch hier nur die Limburger Chronik (Kap. 159) anführt. So wird man, wenn im Folgenden der Bestrafung der Hochverräter zu Kassel im Jahre 1391 gedacht und dazu vermerkt wird: „Alß man das auch leßit in der chroniken von Lympurg“ (Kap. 163), das „auch“ wohl so zu verstehen haben, daß Gerstenberg daneben die Hessenchronik im Auge hat. Für die Begeben-

heiten der nächsten Jahre, die Hessen nicht berühren, stützt sich Gerstenberg auf außerhessische Quellen.

Für die Erzählung der Überrumpelung des Städtchens Ziegenhain im Jahre 1396 nimmt Diemar ausschließlich die Limburger Chronik (Kap. 191) als Quelle Gerstenbergs an. Infolge dessen erklärt er in des Letzteren Bericht: „unde stißen mit fure ane unde verbrantin eß alß mer zumale“, wo die Limburger Chronik schreibt: „unde vurbranten daz allez mere zu male“ die Worte „stißen mit fure ane“ ohne weiteres für einen eignen Zusatz Gerstenbergs. Es fragt sich aber doch, ob hier nicht vielmehr der Wortlaut der Hessenchronik zugrunde liegt. Zum Jahre 1397, wo von dem Feldzug des Landgrafen Hermann gegen die Buchener die Rede ist, wird auch nur die Limburger Chronik als Quelle (Kap. 201) genannt, obschon die eingestrenten Nachrichten über das hessische Fürstenhaus einzig aus der Hessenchronik stammen, die bei dem im nächsten Jahre wiederholten Feldzug Hermanns gegen die Buchener auch als Quelle und zwar zum letzten Mal zitiert wird, ebenso wie die Limburger Chronik unmittelbar vorher beim Bericht über den Brand des Fuldaer Münsters.

Es folgt dann schließlich ein zusammenhängender Bericht über die Jahre 1400—1417, für den Gerstenberg keine Quelle angibt. Daß diese aber die Hessenchronik sein muß, haben schon Pistor und Diemar erkannt und mit einleuchtenden Gründen bewiesen. Es bleibt ja auch, da die Limburger Chronik mit dem Jahre 1398 abbricht, und Gerstenberg, wie wir oben sahen, erst zum Jahre 1417 erklärt, daß seine schriftlichen Quellen ein Ende hätten, keine andere Quelle als die Hessenchronik übrig, der die Darstellung dieser Zeit entnommen sein könnte. Der Inhalt dieses letzten Teiles der Hessenchronik ist kurz folgender: Zum Jahre 1400 wird die Zusammenkunft der deutschen Fürsten zu Frankfurt und die Wahl Herzog Ruprechts von Bayern zum deutschen König erzählt. Es wird dabei hervorgehoben, daß diese Wahl die politische Lage Hessens günstig beeinflusst habe, insofern als der Landgraf Hermann mit dem neu erwählten König verschwägert gewesen und deshalb von seinen Feinden aus Furcht vor dem König eine Zeit lang in Ruhe gelassen sei. Im Jahre 1402 wird der spätere Nachfolger, der Landgraf Ludwig, geboren. Im Anschluß an diese Nachricht bringt Gerstenberg noch weitere Familiennachrichten über das hessische Fürstenhaus. Die gleichzeitige Erwähnung der Geburt Philipps des Älteren, des letzten Grafen von Katzenelnbogen, deren Erbschaft Hessen am

Ende des Jahrhunderts zur Zeit Gerstenbergs angetreten hatte, stammt augenscheinlich aus einer besonderen Katzenelnbogischen Quelle, wie sie Gerstenberg auch sonst zur Verfügung gestanden hat. Diese Zutat zur Hessenchronik wird als solche ohne weiteres erkannt, während die Nachricht von dem Tode Philipps von Falkenstein, Herrn zu Münzenberg, im Jahre 1410 bei der Lage des unmittelbar an die hessische Grenze stoßenden Münzenbergischen Gebiets sich passend in den Rahmen der Hessenchronik einfügt.

Der Tod König Ruprechts im gleichen Jahre ist das Signal zum Wiederausbruch der Feindseligkeiten gegen Hessen. Johann von Nassau-Dillenburg und Reinhard von Westerburg eröffnen die Fehde gegen Landgraf Hermann. Der Nassauer erscheint vor Marburg, Frankenberg und anderen hessischen Städten und verwüstet das platte Land. Auch das Erzstift Mainz und Graf Heinrich V. von Waldeck beteiligen sich am Kriege auf der Seite der Gegner Hessens und fügen dem Lande und besonders der Stadt Frankenberg schweren Schaden zu. Der Waldecker plündert im Jahre 1412 die Stadt Kirchhain und vernichtet sie durch Feuer, so daß nur zwei Häuser erhalten bleiben. Auch weiterhin bedrängen der Graf von Waldeck und der von Nassau-Dillenburg von neuem das Hessenland, während Landgraf Hermann, der gegen sie rüstet, erkrankt, und 1413 stirbt.

Der Landgraf Ludwig steht beim Tode seines Vaters erst in seinem elften Lebensjahre. Der Chronist gibt eine eingehende Schilderung seiner Erziehung und erzählt, daß sein Vater ihn wegen seines schwächlichen Körpers von der Schule fern gehalten habe, so daß der junge Fürst weder des Schreibens noch des Lesens kundig geworden sei. Um so mehr sei er aber zur Gottesfurcht erzogen worden, wie er denn auch das ganze Leben hindurch ein frommer Fürst gewesen sei. Gleich nach dem Tode seines Vaters erringen die hessischen Waffen über den Grafen von Nassau-Dillenburg einen so entscheidenden Sieg, daß der Waldecker und die anderen Gegner Hessens, dadurch eingeschüchtert, von Angriffen auf Hessen abstehen.

Ein neuer Gegner aber tritt in Landgraf Friedrich von Thüringen auf. Dieser begibt sich zum König Sigismund und bittet diesen, da der junge Landgraf Ludwig wegen seiner körperlichen Gebrechlichkeit nicht fähig sei zu regieren, ihn selbst mit der Landgrafschaft Hessen zu belehnen, indem er darauf hinweist, daß nach Ausweis des Wappens

auch früher schon Thüringen und Hessen zu einem Lande vereinigt gewesen seien. Der König aber habe, so erzählt die Chronik weiter, einen Spruch Cornuti zitiert und gesagt, daß er den jungen Herrn erst selbst sehen wolle. Diese Worte habe das Land Hessen vernommen und alsbald den jungen Landgrafen samt 400 Reitern zum König geschickt. Dieser belehnte Ludwig dann am 25. Mai 1417 zu Konstanz mit Hessen.

Überblicken wir das über den Inhalt der Hessenchronik aus dem Gerstenbergschen Quellenmosaik Festgestellte, so kann es meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, daß wir in der Hessenchronik eine zeitgenössische Darstellung der Geschichte des hessischen Landes und Fürstenhauses für die Zeit von 1360—1417 zu sehen haben. Es ist klar ersichtlich, daß die eigentliche zusammenhängende Darstellung der Hessenchronik erst mit dem Jahre 1360 begann, wenn auch einleitend darin eine zunächst auf die Riedeselsche Chronik aufgebaute kurze Übersicht über das hessische Fürstenhaus von seinen Anfängen an gegeben war. Wie für den gewählten Anfangstermin, das Jahr 1360, kein irgendwie ersichtlicher Grund geltend gemacht werden kann, außer dem, daß mit diesem Jahre die Erinnerungen des Hessenchronisten an die von ihm selbst durchlebte Zeit einsetzen, so hat es auch nicht den Anschein, als ob ihm gleich dem Verfasser der mit dem Jahre 1328 mitten in der Erzählung abbrechenden Riedeselschen Chronik die Fortführung der Darstellung über das Jahr 1417 im Sinne gelegen hätte. Auch aus der Gerstenbergschen Kompilation erkennt man vielmehr, daß mit der Erzählung von der Neubelehnung des noch jugendlichen und körperlich zarten Sprößlings des angestammten, in ununterbrochenen Kämpfen um die Existenz mit seinem Volke verwachsenen hessischen Fürstenhauses durch den König Sigismund die Darstellung des Hessenchronisten wie im Glanze einer neuen Morgenröte für den hessischen Leser, für den die Chronik zunächst geschrieben war, einen befriedigenden und verheißungsvollen Abschluß fand. Es liegt ja auch in der Natur der Sache, daß wenn wir, wie es doch allen Anschein hat, in der Hessenchronik eine zeitgenössische Darstellung vor uns haben, diese über den fast sechzig Jahre umspannenden Zeitraum nicht hinausgegangen sein kann.

Trotzdem Gerstenberg die Hessenchronik viel weniger zitiert als die Riedeselsche und die Limburger Chronik, so ist es doch sicher, daß sie für die spätere Zeit ebenso als seine Hauptquelle gelten kann, wie es für die frühere Periode

die Riedeselsche Chronik ist. Vielleicht ist der Grund der seltenen ausdrücklichen Angabe dieser Quelle bei Gerstenberg darin zu sehen, daß die Hessenchronik, die doch auch von Nuhn und Lauze benutzt worden ist, damals noch bekannt und verbreitet genug war, so daß Gerstenberg des besonderen Hinweises auf diese Quelle manchmal entbehren zu können glaubte.

4. Der Verfasser der Hessenchronik.

Die Hessenchronik bekommt damit, daß wir sie als zeitgenössische Geschichtsquelle erkannt haben, eine ungleich größere Bedeutung, als ihr die hessischen Geschichtsschreiber wie Landau, Friedensburg, KÜch und zuletzt Diemar, die in ihr alle mehr oder weniger ein späteres chronikalisches Machwerk sehen, bisher haben zugestehen wollen. Wir haben oben (S. 185) gezeigt, daß die zwischen 1433 und 1438 entstandene Hessische Fürstenreihe die Existenz der Hessenchronik schon zur Voraussetzung hat. Das späteste Ereignis, das in der Hessenchronik erwähnt wird, ist der 1419 erfolgte Tod Hildegards von Sarwerden, der Gemahlin Johanns II., des letzten Herrn von Limburg; ihres Todes wird zum Jahre 1406, dem Todesjahr ihres Gemahls, gedacht. Bedenken wir nun, daß der Verfasser im Jahre 1360, wo die eigentliche Darstellung der von ihm, wie es doch allen Anschein hat, selbst erlebten Zeit beginnt, bereits über die ersten Kindheitsjahre, aus denen ihm keine Erinnerungen zur Verfügung standen, hinaus gewesen sein muß, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß er bald nach dem Jahre 1420 in einem Alter von doch mindestens 70 Jahren seine Chronik zum Abschluß gebracht haben muß.

Wer war nun dieser Verfasser? Diese Frage ist bisher, wo man sich über den äußeren Umfang, geschweige denn über die Abfassungszeit, der Chronik nicht im klaren war, nicht einmal aufgeworfen worden. Sie ist aber nicht gleichgültig, sondern zumal wenn, wie ich glaube, nachgewiesen werden kann, daß wir es in dem Hessenchronisten mit einer schon anderweitig als Geschichtsschreiber bekannten Persönlichkeit zu tun haben, für die Beurteilung des Wertes der uns verloren gegangenen Geschichtsquelle von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Es muß auffallen, wenn es bisher auch noch nicht bemerkt worden ist, daß in der Limburger Chronik, nachdem sie in Kap. 1 mit der Erwähnung eines Naturereignisses eröffnet ist, nicht Nachrichten allgemeinen Interesses wie in

Kap. 3 oder die in Kap. 4 und 5 gegebenen einleitenden Bemerkungen über die Herren von Limburg und die Stadt Limburg folgen, sondern zunächst in Kap. 2 ein verhältnismäßig ausführlicher Überblick über die hessische Geschichte zur Zeit Heinrichs des Eisernen gegeben wird. Der Verfasser zeigt sich hier gut unterrichtet: nicht nur die politische Geschichte des Landes, sondern auch die Geschichte des hessischen Fürstenhauses ist ihm vertraut. Dies ist um so beachtenswerter, als dem Verfasser eine schriftliche Quelle, der er das, was er hier mitteilt, hätte entnehmen können, soviel wir wissen, nicht zur Verfügung gestanden hat.

Um dies zu verstehen, nicht nur die Vertrautheit Tilemanns mit der hessischen Geschichte, sondern auch die bevorzugte Stellung, die er ihr in seiner Chronik einräumt, wie gleich zu Anfang, so auch im weiteren Verlauf der Darstellung, muß man sich erinnern, daß ihr Verfasser von Geburt kein Limburger, sondern ein Hesse ist. Er nennt sich mit seinem vollen Namen Tilemann Elhen von Wolfhagen. Daß nicht nur seine Familie aus Wolfhagen stammt, sondern daß er selbst dort geboren ist, wird, wie schon Wyss (S. 12) bemerkt, dadurch bezeugt, daß er sich als Kleriker der Mainzer Diözese bezeichnet. Mittelbar bezeugt es auch die Limburger Chronik. Die hessische Geschichte würde in dieser nicht die soeben hervorgehobene Rolle spielen, wenn Tilemann nicht seine Jugendjahre in Hessen verlebt hätte und erst nach Abschluß seiner Studienjahre nach Limburg gekommen wäre.

Die heimatlichen Erinnerungen des Verfassers klingen auch hier und da in der Limburger Chronik durch; so heißt es Kap. 15 bei Beschreibung des Geissler- und Flagellantentums: „Unde wart der mancher vurdarft unde gehangen in Westfalen unde anderswo, unde worden vurwiset von dem rade da inne si geseßen hatten, nach dem als sich daz geheischet, in Westfalen unde anderswo“. Mit Recht hat schon Wyss in seiner Ausgabe zu dieser Stelle bemerkt, daß dieser zweimalige Hinweis auf Westfalen beachtenswert sei und nicht sowohl eine westfälische Quelle, als die Nähe der Heimat des Verfassers hier mitsprechen werde. So beruft sich Tilemann in Kap. 44 für die mit der Pest des Jahres 1356 im Zusammenhang stehende Teuerung auch in Sonderheit auf die „in Hessen, in Westfalen unde darumb unde anderswo“ vorhanden gewesenen Verhältnisse.

Für die Zeit 1360—1398, wo beide Chroniken, die Limburger und die Hessenchronik, nebeneinander herlaufen,

zeigt sich nun, wenn man sie auf den in ihnen vorhandenen Bestand an tatsächlichen Nachrichten zur hessischen Geschichte prüft, eine weitgehende Übereinstimmung. Die Gerstenbergschen Exzerpte stehen mit den Angaben der noch im Original vorhandenen Limburger Chronik, wenn sie letztere auch oft weiter ausführen, doch nirgend im Widerspruch. Abgesehen von Nachrichten über das hessische Fürstenhaus finden sich von den in der Hessenchronik aufgeführten Ereignissen nur ganz wenige nicht in der Limburger Chronik erwähnt. Diese sind der Feldzug des Landgrafen Heinrich im Jahre 1360 gegen die mit Nassau-Dillenburg verbündeten Herren von Hatzfeld, der Kampf der hessischen Landgrafen Heinrich und Hermann gegen Johann von Nassau-Dillenburg und die Gründung des Ritterbundes von der alten Minne im Jahre 1375, der Zug des Landgrafen Hermann vor Densdorf, Mardorf und Mellnau im Jahre 1380 und allenfalls auch der Überfall der Sterner auf Kloster Spiesskappel und auf die Stadt Frankenberg im Jahre 1372, wobei indessen festgehalten werden muß, daß es, was diese beiden letzten Begebenheiten betrifft, nicht ausdrücklich bezeugt ist, daß sie in der Hessenchronik erwähnt worden sind. Im übrigen ist alles, was in letzterer bis zum Jahre 1398 erzählt wird, wenn man von der weiteren Ausführung, wie der Rede des Landgrafen Hermann an die Vertreter der oberhessischen Städte auf dem Marktplatz zu Marburg im Sternerkrieg oder dem Eingreifen der Landgräfin Margarethe bei der Belagerung von Kassel durch die Mainzer und ihre Verbündeten absieht, auch in der Limburger Chronik enthalten. Ein Abweichen in den Nachrichten, wie es z. B. rücksichtlich des Todes des jungen Landgrafen Otto, des Sohnes Heinrichs des Eisernen, zwischen der Thüringer Chronik und der Hessenchronik besteht, findet sich zwischen letzterer und der Limburger Chronik nicht, sondern die weiteren Ausführungen der Hessenchronik lassen sich überall mit dem in der Limburger Chronik vorliegenden Kern hessischer Nachrichten zu einem homogenen Ganzen verbinden. Dieser Kern ist keineswegs unbedeutend; handelt es sich doch um Nachrichten über den Zug des Landgrafen Otto gegen Fulda im Jahre 1360 (Kap. 55), die Zerstörung der Burg Kirchberg durch Landgraf Heinrich im Jahre 1366 (Kap. 71), die Gründung des Sternerbundes im Jahre 1370 (Kap. 93), die Lisberger Fehde und die Belagerung der Burg Herzberg im Jahre 1372 (Kap. 94), den Überfall auf Hadamar im gleichen Jahr (Kap. 95), den Mainzer Bischofsstreit der Jahre 1372—1375

(Kap. 106), die Gründung des Ritterbundes der Horner im Jahre 1379 (Kap. 113) sowie der Falkner im folgenden Jahr (Kap. 123), die Errichtung und den alsbaldigen Wiederabbruch der Burg Weidelberg durch Landgraf Hermann (Kap. 124), den Krieg des Mainzer Erzbischofs Adolf von Nassau und seiner Verbündeten, Herzogs Otto von Braunschweig und des Markgrafen Balthasar, mit Hessen in den Jahren 1385—1388 (Kap. 134), die Erbauung und Zerstörung der Steuerburg (Kap. 135), den Brand der Stadt Grünberg (Kap. 155), den Ritterbund der Kloppeler und seine Bekämpfung durch den Bischof von Paderborn im Jahre 1392 (Kap. 158), den gemeinsamen Feldzug dieses Bischofs, des Landgrafen Hermann und Herzogs Otto von Braunschweig gegen die von Padberg im Jahre 1394 (Kap. 159), die Hinrichtung der Hochverräter zu Kassel im Jahre 1391 (Kap. 163), die Überrumpelung der Stadt Ziegenhain im Jahre 1396 (Kap. 191) und den Feldzug des Landgrafen Hermann gegen die Buchener im Jahre 1397 (Kap. 201). Dabei erklärt sich das Fehlen der wenigen in der Hessenchronik vorhandenen, in der Limburger Chronik aber nicht erwähnten Ereignisse aus den Jahren 1360—1398 ohne weiteres dadurch, daß sie dem Verfasser der Limburger Chronik für seinen Zweck als zu weitgehend erschienen und deshalb mit Stillschweigen übergangen sind.

Im übrigen gewinnt man den Eindruck, daß die Hessenchronik sich ebenso wie die Riedeselsche Chronik auf die Darstellung hessischer Angelegenheiten beschränkt. Für außerhessische Nachrichten, wie sie Gerstenberg mehrfach bringt, beruft sich dieser nie auf die Hessenchronik. Um so mehr fällt es auf, daß in dem bei Gerstenberg für die Jahre 1400—1417 vorhandenen geschlossenen Stück Hessenchronik zum Jahre 1406 das Aussterben der Herren von Limburg und der Übergang der Stadt und Herrschaft Limburg an das Erzstift Trier erwähnt wird. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, ob beide Chroniken, die Limburger und die Hessenchronik, etwa einen gemeinsamen Verfasser haben könnten.

Eine Vergleichung beider Chroniken auf Grund der Gerstenbergschen Exzerpte kann, wie man leicht einsieht, diese Frage nicht zur Entscheidung bringen. Denn wo bei Gerstenberg nachweislich der Text der Limburger Chronik zugrunde liegt, bleiben wir über den der Hessenchronik, was wenigstens den Wortlaut betrifft, im Ungewissen, und die knappere Ausdrucksweise hat es zur Folge gehabt, daß Gerstenberg bei der Möglichkeit der Auswahl zwischen beiden Chroniken der Limburger wohl mehrfach den Vorzug gegeben hat

Man ist daher darauf angewiesen, sich zur Entscheidung der Frage nach anderen Kriterien umzusehen. In der Einleitung zu seiner Ausgabe der Limburger Chronik des Johannes Mechtel erwähnt der Herausgeber Carl Knetsch (S. XVI f.) Fragmente von Mechtelschen Schriften, die in einem Sammelbande der Bremer Stadtbibliothek (Sign. b 30) erhalten sind. Es ist Nr. 27, die uns darin interessiert; ihren Inhalt hat Knetsch schon kurz angegeben. Die darin enthaltenen Nachrichten über Tilemanns Leben sind größtenteils falsch. Wenn Mechtel Tilemann 1316 in Limburg geboren sein, ihn die Schule des dortigen Georgenstiftes besuchen, dann auswärts Studien machen und als Notar nach Limburg zurückkehren, ihn hier 1347 Stadtschreiber und Gerichtssekretär werden und 1402 im Alter von 86 Jahren sterben läßt, so beruhen diese Angaben, soweit es sich nicht um bloße Vermutungen handelt, auf irrigen Schlüssen, die Mechtel aus dem von ihm ganz mißverstandenen Kapitel 13 der Limburger Chronik ziehen zu können glaubte.

Mechtel, der bei dieser Gelegenheit auch erwähnt, daß er von dieser Chronik ein handschriftliches Bruchstück¹⁾ besitze, das er sorgfältig verwahre (*cuius manuscriptum habeo fragmentum, quod et diligenter asservo*), bringt dann nach Notizen über Lintburg und Linter unter der Überschrift „Anfang Lintburger Chronicken Hern Tilimanni Notarij“ folgendes:

„In dem Jar do man schriebe 1244 nach der gnadenraichen geburt vnsers Erlosers vnd Seligmachers Jesu Christi ware die Stadt Lintburgk von achtzehen Hauptleuten belegeret woll vierthalb Jar langte. Die Bürgere vnd Soldner der Stadt erhilten manichen streit, auch verlorn sey etliche, darzu erdrungk auch manicher Man obig der Brucken in dem Lahnstrome. Do die Hungersnoht in der Stadt zu Lintburgk vberhant name, da gingen dar die Hern der Statt vnd gaben befelch, daß man einen Esell schünte vnd die Hautt mit einem halben malter weitzens, daß allein im vorraht, außfullete. Sy ladeten daß vff eine blyde vnd schluterten es hinauß in daß Feindenleger. Do sey daß sahen, gingen die achtzehen Haupt Leute zu raht vnd beschloßen die Stadt zu verlaßen. Do von stund brachen sey vff vnd zuge Jederer seine straßen.

¹⁾ Es ist darunter keine an sich unvollständige Handschrift der Limburger Chronik zu verstehen, sondern Mechtel nennt sie fragmentum, weil sie nicht bis zu dem in Kap. 13 angegebenen Ende reicht, ebenso wie die an sich vollständige Braunfelser Handschrift auf dem Titel als „Fragmentum chronicae“ (vgl. Wyss S. 2 f.) bezeichnet ist.

Alß nuhn die Hern vor der Stadt abgezogen waren, zugen die Lintburger Bürger hinauß vnd verstorten Ardenberg, ein feindliges hauß, darauß dan denen Lintburgern oft vnd vill schadens geschach.

Dergleichen vff dem Scheit bei Lintenpuschen lagent zwey Burgkhäuser, die waren zweyer Gebrüder. Diese sturmtten die Lintburger Burger vnd soldner vnd brachen die ab gleich der erden, da von den dan hatten die Lintburger alle zeit große noht vnd mit hertigkeit erhielten sey ire Statt, alß ich von meinen ainichen vnd aldern oft vnd dickmals gehort habe. Es wart auch daß schloße zu Dietze in dieser zeit vnd friste zweymall gewonnen.

Tornir zu Dirstein.

In dirstein vor dem haine ware ein Tornier. Dabey befandte sich ein Ritter her Schutbutel von Hainstetten. So warn auch zu Lintburgk drey gebruder die Creuchlinger genant. Die daten ahn ire harnisch mit iren huben wolbereit vnd saßen vff gudten hengsten vnd riden gehn Dirstein vff den Tornierplan, drentgen hern Schutbutel vnd furten inen vff die gemein weide vnd schlugen inen da zu doht. Dardurch kamen die Lintburger in große noht.

Zu Schirlingen vff der Gemeinweiden ware wonhafft mit namen Ludwig Edelknecht in seinem Burgkhauß. Denen suchten die Lintburger Burger vnd Soldner zu beschädigen. Der Edelknechte entranne in die Kirche zu Dirstein. Die Lintburger folgten nach vnd erzauweten in da, mit achsten bickel vnd bielen zerhieben vff die schloß angel bunt vnd thuren, brachen vff die Kirche vnd schlugen den Edelknecht darinne zu todt. Es musten die Lintburger darnach diese Kirchengewalttedligkeit bußen, auch alle Jar zu den ewigen tagen Dinstags in den h. pfingsten in einer procession merpfundige kertzen sambt dreyen goldgulden in golde opffern.

Steckeroder ein Burger zu Lintburg der waß herlig.

Otto ein Sohn Landgraffen Henrigs Brabantici (sunst daß Kint zu Heßen genant) St. Elisabethen Engkell der hatte zur ehe Adelheiden, eines graffen dochtere von Rebensberg auß Vestphalen.

Derogleichen her Johan ein her zu Lintburg hatte zur heyligen ehe Vdam ihre schwestere geborn von Rebensberg, alß erfolgen soll.

Daß Rebensberger schilt und Wapffen sihet man zu Marpurck ahn einem fenster, seine sparn gar nach wie Hagenauwe.

Mit der Adelheyden von Rebensberg hatte Lantgraff(Otto)

vier Sohne, Henrich, Ludwig, Ottho, Herman. Dieser erstarbe iung, Ottho wart geistlich, darnach Ertzbischoffe Germaniae primas zu Magdenburgk.

Henrich vnd Ludwig S. Elizabette vrengekeln, sunst dero Mutter wegen mit Hern Gerlachen vnserm alden Hern zu Lintpurgk zweyer recht gesustere Kinder, warn zwen feine freudige Hern, aber hatten keine Lust daß Lant zu teilen.

Ottho der vatter erstarbe vff S. Anthonij dag An. 1323.

Wie die obgenanten zwen gebruder sich angelegt vnd ihr leben geendet, daß wirt anderwärts beschrieben. Jedoch etwaß zu melden, sey wolten zugleich vmb eine Jungfren we[r]bin Elizabethen eines Marggraffen Friederichs dochtere zuwe Meissen vnd welchen dieselbige vnder zweyen gebrudern erkieste, der solte Lantgraffe zu Hessen allein sein. Der andere solte nie freyen, sondern Her Jungker genant oder geistlig werden, sich aber mit Allendorp vff der Lunda, Immenhusen, Grebenstein vnd Nortecken benügen laßen.

Lantgraffe Henrich hatte daß glück, man fuhrte ime Marggraffen Frid[erichs] dochtere Elizabethen gehn Caßell zu Hauß. Er zeugete zwen sohne Henrich vnd Ottho etc.

Landtgraffe Ludwig aber vnser g[nediger] Jungker muste sich benügen laßen, also wie sey sich deßen verglichen vnd verbrieffet hatten. Er name zur ehe Margareten eine graffendochter von Spanheim, ist Anno 1311 zu Rebensberg vnd Anno 1317 zu Ingelheim vff dem Tornir geweßen, verstarb Anno 1343. Er hatte mit der von Spanheim zwen Sohne Ottho, er starb iung, Herman, studiret zu Prag, zu dem wart er Magister Parisiemis, solte bey seinem vetter zu Magdenburg Ertzbischoffen geistlig werden, der wart sind ein gewaltiger Lantgraffe zu Hessen. Er wart ein mehrgatt seiner ehe etc.“

Dies Bruchstück ist von hohem Interesse. In seinem ersten Teil entspricht es dem, was Wyss in seiner Ausgabe der Limburger Chronik Anh. I Kap. 1, 2 und 3 veröffentlicht hat. Es ist dabei zu beachten, daß die dort in Kap. 2 enthaltene Mitteilung über die im Jahre 1395 erfolgte Neuerbauung der Burg Ardeck sich hier nicht findet; offenbar erscheint denn auch diese Nachricht in dem von Wyss mitgeteilten Text als ein späterer Zusatz.

Die dann folgende Erzählung von der Ermordung Ludwigs von Schirlingen findet sich weder in jenem Anhang noch in der Tilemannschen Chronik. Mechtel (Knetsch S. 60) dagegen kennt sie. Sie gehört mit dem Vorhergehenden eng zusammen und ist ein Rest einer Vorgängerin

der Tilemannschen Chronik. Auch Mechtel dürfte sie einer solchen Quelle, deren Existenz ich an anderer Stelle nachweisen werde, entnommen haben. Denn wenn er im „Pagus Logenahe“ für sie auf die Limburger Stadtrechnungen als Quelle verweist, so kann es sich dabei doch nur um die jährliche Geldsumme handeln, die die Limburger an jedem Pfingstdienstag auf dem Altar der von ihnen durch jenen Mord geschändeten Kirche zu Dirstein als Sühne zu opfern hatten.

Der Limburger Bürger Steckeröder und sein in diesem Bruchstück nicht geschildeter Tod findet sich nicht nur bei Mechtel (Knetsch S. 67), sondern auch im Kap. 10 des Anh. I der Wysschen Ausgabe erwähnt. Auch hierdurch wird die Annahme, daß der ganze, bis zu der Notiz über Steckeröder reichende erste Teil dieses Bruchstücks einer gemeinsamen Quelle entstammt, nur um so wahrscheinlicher.

Den übrigen Teil des Bruchstücks bezeichnet Knetsch (S. XVII) unter Hinweis auf die von Diemar in der Zeitschrift des Vereins f. hess. Geschichte 37, 37 ff. abgedruckte „Kleine Hessenchronik“ als Auszug aus einer Hessenchronik (von Heinrich dem Kind bis zu Hermann dem Gelehrten). Sehen wir uns diesen vermeintlichen Auszug aber genauer an, so überzeugen wir uns bald davon, daß er merkwürdigerweise von einem Limburger herrühren muß. Denn es wird ausgeführt, daß der Landgraf Otto von Hessen und Johann Herr zu Limburg, zwei Schwestern, Gräfinnen von Ravensberg, zu Frauen gehabt hätten, sodaß die Söhne des Ersteren „mit Hern Gerlachen vnserm alden Hern zu Lintpurgk zweyer recht gesustere Kinder“ gewesen seien. Der Schreiber dieser Worte kann dabei nicht bloß die Limburger Chronik benutzt haben, in der es in Kap. 4 (Wyss S. 27, 2—3) heißt: „unde waren die egenanten hochgeborn fursten unde lantgreben zu Hessen Heinrich unde Ludewig unde her Gerlach zu Limpurg zweier rechter gesuster kinde“, sondern er muß, da er von Gerlach als „vnserem alden Hern“ spricht, auch selbst Limburger gewesen sein.

Im allgemeinen deckt sich ja der Inhalt des vermeintlichen Auszugs, die Bemerkungen über die Söhne des Landgrafen Otto, Heinrich und Ludwig, ihre beiderseitige Werbung um Elisabeth, die Tochter des Markgrafen von Meissen, ihr Übereinkommen, daß der von dieser zum Gatten Ausgewählte der allein regierende Landgraf von Hessen sein, der andere Bruder sich dagegen mit kleineren hessischen Gebietsteilen abfinden lassen solle, über die Entscheidung Elisabeths zu Gunsten Heinrichs, über die dann folgende

Verheiratung Ludwigs mit einer Gräfin von Spanheim und die schließliche Übertragung der Mitregentschaft und Nachfolge auf den aus letzterer Ehe hervorgegangenen Sohn Hermann, der, zunächst für die geistliche Laufbahn bestimmt, in Prag und Paris gelehrten Studien obgelegen hatte, mit dem, was im ersten Teil der „Kleinen Hessenchronik“ erzählt wird. Doch ergibt sich sofort, daß hier kein Auszug aus der „Kleinen Hessenchronik“ vorliegt. Schon die eine Tatsache, daß hier auch der jung verstorbene Sohn Otto des Landgrafen Ludwig genannt wird, der in der „Kleinen Hessenchronik“ ganz unter den Tisch gefallen ist, während ihn die „Hessische Fürstenreihe“ kennt, beweist dies zur Genüge.

Es ließe sich nun denken, daß wir in dem zweiten Teil des Bruchstücks einen von einem Limburger gemachten Auszug aus der Hessenchronik selbst vor uns hätten. Denn der Überschrift, die Mechtel diesem Bruchstück gegeben hat, „Anfang Lintburger Chroniken Hern Tilimanni Notarij“ will ich zunächst keinen weiteren Wert beimessen. Beweisen doch die Lebensnachrichten Mechtels über Tilemann, daß es mit seiner Kritik nicht weit her ist. So hat er auch die in seinem Besitz befindliche Handschrift der Limburger Chronik für das Originalmanuskript erklärt, was, wie Wyss (Die Limburger Chronik 1875 S. 36 f.) nachgewiesen hat, auf Irrtum beruht. Prüfen wir den „Auszug“, wie ihn Knetsch bezeichnet, an Hand der Gerstenbergschen und der „Kleinen Hessenchronik“ mit dem Inhalt der Hessenchronik, so zeigt sich aber auch sofort mit aller Bestimmtheit, daß, so nahe verwandt der Inhalt und selbst die Ausdrucksweise auch sein mögen, die Hessenchronik ihm nicht zugrunde gelegen haben kann. Das Ravensberger Wappen wird in der „Kleinen Hessenchronik“ mit dem Eppsteinschen verglichen, in diesem Bruchstücke dagegen mit dem Hanauer. Es heißt in der ersteren nach Erwähnung der Landgräfin Adelheid, geborenen Gräfin von Ravensberg, der Gemahlin des Landgrafen Otto: „Und das wapen findet man noch in dem finster uff dem sal zu Marpurg, und ist mit sparen, glich als Eppsteyn“ und in dem letzteren: „Daß Rabensberger schilt vnd Wapffen sihet man zu Marpurgk ahn einem fenster, seine sparn gar nach wie Hagenauwe“. Dabei trifft der Vergleich in der „Kleinen Hessenchronik“ zu, denn beide Wappen, das Ravensberger und das Eppsteinische, haben sechsfache weiß-rote Sparren, während das Hanauer Wappen nur dreifache Sparren hat. Es ist doch nicht wahrscheinlich, daß jemand, der die Hessenchronik auszog,

den zutreffenden Vergleich änderte, um ihn durch einen unpassenderen zu ersetzen. Die Wahrscheinlichkeit spricht doch dafür, daß der Vergleich in dem Mechtelschen Manuskript das Ursprüngliche ist, und daß er in der Hessenchronik durch einen richtigeren ersetzt wurde.

Ebenso soll zufolge des Bruchstücks der bei der Werbung um Elisabeth von Meissen leer ausgehende Bruder auch Allendorf erhalten, während ihm nach der Hessenchronik, wie die „Kleine Hessenchronik“ zeigt, nur Grebenstein, Immenhausen und Nordeck zugeteilt werden. Dies ist doch auch ein Umstand, der nicht dazu angetan ist, das Bruchstück als Auszug aus der Hessenchronik erscheinen zu lassen. Die bei Gerstenberg (S. 248) aus einem, wie es scheint, zu Frankenberg befindlichen Transsumpt mitgeteilte Vertragsurkunde zeigt außerdem, daß Heinrich seinen Brüdern Ludwig und Hermann in Wirklichkeit nur Grebenstein und Nordeck zuerkannte. Es unterliegt demnach doch auch in dieser Beziehung keinem Zweifel, daß der vermeintliche „Auszug“ eine Angabe enthält, die weder in der Hessenchronik vorhanden war, noch tatsächlich richtig ist.

Ferner heißt es in diesem Bruchstück vom Landgrafen Heinrich dem Eisernen: „Er zeugete zwen Sohne Henrich und Ottho“, während Heinrich, wie dies auch die Hessenchronik und zwar in dem hierfür zwiefach vorliegenden Auszug bei Gerstenberg (Diemar, S. 249 und 259) und in der „Kleinen Hessenchronik“ (a. a. O. S. 40, Z. 4) bezeugt, in Wahrheit nur einen Sohn, Otto den Schütz, gehabt hat.

Es ist doch ausgeschlossen, daß ein Epitomator bei dem Wappenvergleich das richtige Eppsteiner durch das weniger passende Hanauer ersetzte, im zweiten Falle Allendorf hinzufügte und dadurch den Irrtum der Hessenchronik, die außer von den allein in Betracht kommenden beiden Orten Grebenstein und Nordeck auch von Immenhausen spricht, noch vergrößerte, sowie schließlich dem Landgrafen Heinrich statt eines zwei Söhne gab. Diese im Mechtelschen Manuskript vorhandenen Irrtümer sind ein deutlicher Beweis, daß in ihm nicht, wie Knetsch meint, ein Auszug aus einer Hessenchronik, sondern vielmehr der erste Entwurf zu den betreffenden, später verbesserten Stellen der Hessenchronik selbst vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verfasser des Mechtelschen Manuskriptes, soweit es sich nicht als Rest einer älteren, der Tilemannschen vorausgehenden Limburger Chronik erweist, niemand anders sein, als der Verfasser der Hessenchronik. Nun haben wir oben bereits festgestellt, daß der Verfasser ein Limburger

sein muß. Wenn Mechtel uns Tilemann als Verfasser nennt, so spricht alles dafür, daß diese Angabe richtig ist, zumal auch der Schluß des Manuskripts in den auf den Landgrafen Hermann sich beziehenden Worten: „der wart sind ein gewaltiger Lantgraffe zu Hessen. Er wart ein mehrgatt seiner ehe etc.“ mit der Limburger Chronik Kap. 2 (Wyss, S. 26, Z. 13/14) übereinstimmt. Allerdings tritt uns in diesen Schlußworten ein ähnliches Textverderbnis entgegen, wie in der Faustschen Ausgabe, die statt des unverständlichen „mehrgatt“ ein nicht weniger verständliches „mehrgare“ hat. Wahrscheinlich war das Tilemannsche Manuskript, das ebenso wohl einen ersten Entwurf zur Limburger wie zur Hessenchronik vorstellt, sehr flüchtig geschrieben, so daß Mechtel bei der Wiedergabe dieser Stelle die Faustsche Ausgabe zur Hilfe nahm und deren verderbten Text verschlimmbessert an die Stelle der hier von ihm nicht zu entziffernden Handschrift Tilemanns setzte. Ist aber die Richtigkeit der Mechtelschen Angabe, daß dies Bruchstück von Tilemann stammt, nicht zu bezweifeln, so steht damit auch fest, daß letzterer nicht nur der Verfasser der Limburger, sondern daß er auch der Verfasser der Hessenchronik ist.

Mit diesem Beweis erhellt sich auf der anderen Seite das Dunkel, das uns bisher verhindert hat den Grund zu erkennen, warum die Limburger Chronik unvollendet geblieben ist. Der von Wyss in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Limburger Chronik aus Kap. 13 gezogene Schluß, daß die Jahre 1347—1402 die Lebenszeit des Verfassers umfaßten, und daß nach den Worten „bit daz man schriben wirt“ im Text vom Verfasser eine Lücke gelassen worden sei, in die man später die Worte „virzen hundert jar unde zwei jar“ als das Todesjahr Tilemanns eingesetzt habe, hat sich als irrig herausgestellt. Schaus hat im Neuen Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde 32, 722—727, 1907 eine vom 2. Mai 1411 datierte Urkunde veröffentlicht, in der Tilemann und seine Frau Grede dem Kloster Eberbach im Rheingau zwei Wingertstücke am Hamm zu Limburg verkaufen. Wenn Schaus noch Zweifel gelten läßt, ob der in dieser Urkunde auftretende „Thileman schriber“ und der Verfasser der Limburger Chronik tatsächlich eine Person seien, so habe ich im Staatsarchiv zu Wiesbaden noch eine weitere Urkunde gefunden, die den Chronisten auch noch über das Jahr 1402 hinaus als lebend erweist. Es ist dies das in der Beilage abgedruckte notarielle Testament Heinrich Foldechins, Vikars der Kirche

S. Georg zu Limburg, vom 29. März 1404. In dieser von Heilmann genannt Grails von Driedorf, dem Nachfolger Tilemanns im Limburger Stadtschreiberamt, geschriebenen und beglaubigten Urkunde vermacht der Testator „Dielmanno de Wolffhayn meo amico antiquo“, einen Gulden und ein Kopfkissen und ernennt ihn neben drei Anderen zu seinem Testamentsvollstrecker. Daß wir es in diesem Dielmann aus Wolfhagen, dem langjährigen Freunde jenes Limburger Domvikars, mit dem Verfasser der Limburger Chronik zu tun haben, darüber kann kein Zweifel sein. Ein solcher ist aber auch nicht am Platze gegenüber der Urkunde von 1411, zumal Tilemann in dieser ausdrücklich als „schriber“ bezeichnet wird und die dort erwähnte Ehefrau Grede uns auch anderweitig als Frau des Chronisten bekannt ist.

Tilemann war 1411 erst ein angehender Sechziger. Wie es also keinem Bedenken unterliegen kann, ihn das Alter des Verfassers der Hessenchronik erreichen zu lassen, der bis in den Anfang des dritten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts gelebt haben muß, so wird jetzt, wo wir wissen, daß er außer der Limburger Chronik auch die Hessenchronik verfaßt hat, klar, wie es kommen konnte, daß er trotz seines langen, seit 1398 nicht mehr mit dem Limburger Stadtschreiberamt belasteten Lebens (Neues Archiv 43, 328 ff.) die erstere Chronik nicht zu Ende geführt hat.

So prekär es hätte sein müssen, wenn wir gezwungen gewesen wären, jenen Nachweis einzig auf Grund von Erwägungen zu führen, wie sie sich aus der Betrachtung der Limburger Chronik und ihrer Vergleichung mit der in der „Kleinen Hessenchronik“ und in den Gerstenbergschen Exzerpten vorliegenden Resten der Hessenchronik ergeben, so darf ich jetzt, wo es sicher ist, daß Tilemann auch letztere Chronik verfaßt hat, darauf hinweisen, daß dafür in jenen Resten doch auch gewisse Anklänge an den Stil und die Ausdrucksweise Tilemanns, wie sie in der Limburger Chronik in die Erscheinung treten, vorhanden sind. Die schon von Wyss in der Einleitung zu seiner Ausgabe (S. 23) als charakteristisch für Tilemann hervorgehobene scheinbare Auslassung des Relativs findet sich z. B. auch in der „Kleinen Hessenchronik“, wie (a. a. O. S. 38 Z. 6/7): „Item lantgrave Otto hait gehabt eyn frawe, was genant Ailhaid, eyn graffynne von Ravensberg“, oder (ebenda Z. 12/13): „und hait daselbst gebuwet ein slois, heisset noch synem namen Ottensteyn“ oder (S. 39 Z. 27): „Also ist derselbe lantgrave Hirmann zu Magdeburch gewest eyn canonik, daselbst auch eyn zyt gewont und huß gehalten“. Ob der Hessenchronist

auch wie der Verfasser der Limburger Chronik durchgängig die Formel „da man schreip“ — nur in Kap. 1 letzterer Chronik heißt es „da man zalt“ — angewendet hat, läßt sich aus Gerstenberg, der offenbar im Ausdruck zu wechseln bestrebt ist, nicht erkennen. Jedenfalls beginnt der letzte größere, die Zeit von 1400—1417 umfassende und sich ganz allein auf die Hessenchronik stützende Abschnitt bei Gerstenberg auch mit dieser für die Limburger Chronik charakteristischen feststehenden Wendung.

Prüfen wir diesen Abschnitt weiter auf Übereinstimmungen mit Tilemanns Ausdrucksweise und Form der Darstellung, so erinnert die Mitteilung der auf den im Jahre 1400 erfolgten Tod des Herzogs Friedrich von Braunschweig gedichteten, zugleich den Todestag anzeigenden leoninischen Verse an die in der Limburger Chronik (Kap. 205) die Erzählung des klevischen Erbfolgestreites endenden Verse. Diemar denkt hier und zwar gerade dieser Verse wegen an die Benutzung der Engelhusischen Chronik durch Gerstenberg. Dies ist aber um so unwahrscheinlicher, als diese, für frühere Jahre so häufig benutzte Quelle von Gerstenberg zum Jahre 1315 schon zum letzten Mal zitiert wird. Auch die König Sigismund am Schluß der Chronik in den Mund gelegten Verse stehen mit der Art und Weise, wie es Tilemann in der Limburger Chronik liebt, seine Erzählung durch Zitate zu würzen, nicht in Widerspruch. In Bezug auf einzelne, in beiden Chroniken wiederkehrende Ausdrücke mag auf Folgendes aufmerksam gemacht sein: „anestoßen mit fure“ S. 265 Z. 2 und 14, S. 275 Z. 21, S. 279 Z. 16, wofür Gerstenberg selbst, wie die Inhaltsangaben beweisen, stets „verbornen“ schreibt, kehrt S. 47 Z. 23 und S. 92 Z. 32 auch in der Limburger Chronik wieder; man vergleiche ferner S. 284 Z. 8/9: „Dar mengete sich grave Adolff von Nassauen zu“ mit Limb. Chr. S. 50 Z. 27/28: „Zu den wollen wir uns mengen“ und Gerstenberg S. 283 Z. 3/4 „die eme vormals angewonnen waren“ mit Limb. Chr. S. 48 Z. 17 „unde gewan he ime vile lant unde lude ane“, Gerstenberg S. 284 Z. 17 „Alsus nam die stad aber verderplichin großen schaden“ mit Limb. Chr. S. 53 Z. 6 „unde daden großen vurderplichen schaiden“, sowie Gerstenberg S. 267 Z. 16: „Also wurden si siner quit“ mit Limb. Chr. Urk. S. 125 Z. 11: „want dij stede dan quyt sint“. Gewiß bedeutet der Gebrauch dieser Wörter nicht Tilemann ausschließlich Eigentümliches, man erkennt aber daraus, daß dem Verfasser der einen wie dem Verfasser der anderen Chronik die gleichen Ausdrücke geläufig sind. In dieser Beziehung verdient auch

das bei Tilemann so beliebte „vurgenant“ oder „vurgeschriben“ mit Gerstenberg S. 285 Z. 1 „Im selbin vogenanten jare“ und vielen anderen Stellen zusammengestellt und beachtet zu werden. Auch die der Limburger Chronik nur allzu geläufige Wendung „in den selben geziden“ zur Umschreibung einer dem Verfasser nicht näher bekannten Zeitangabe findet sich, wie es scheint, ebenfalls in der Hessenchronik (vgl. Gerstenberg S. 285 Z. 10/11 u. a.).

Auf die Gleichgiltigkeit Tilemanns in chronologischen Angaben hat bereits Wyss in seiner Einleitung zur Limburger Chronik S. 13 hinreichend aufmerksam gemacht. So berichtet auch die „Kleine Hessenchronik“ S. 37, Nr. [3], daß Landgraf Ludwig, der Burg und Stadt Marburg erst 1311 vom Landgrafen Otto erhielt, dort den Saal und die Kapelle auf der Burg erbaut habe, während nach Riedesel bei Gerstenberg S. 283 dieser Bau schon von Landgraf Heinrich I. ausgeführt und die Kapelle schon 1288 geweiht worden ist. Gerstenberg hat sich in seiner Weise mit diesen sich widersprechenden Angaben abgefunden. Sicherlich ist es unmöglich, daß sie beide auf den Hessenchronisten zurückgehen, wie es der Fall sein müßte, wenn die Diemarsche Hypothese über das Verhältnis der Riedeselschen und der Hessenchronik zu Recht bestände. Andererseits ist die abweichende Angabe der Hessenchronik kein Zeugnis dafür, daß ihr Verfasser die Riedeselsche Chronik nicht gekannt hat. Der Umstand, daß in beiden Chroniken vom gleichzeitigen Bau des Saales und der Kapelle die Rede ist, spricht vielmehr dafür, daß dem Hessenchronisten die Nachricht der Riedeselschen Chronik vorgeschwebt, daß er sie aber in seiner Unbekümmertheit um genaue chronologische Daten in eine spätere Zeit gesetzt hat.

Es bleibt noch zu untersuchen, inwieweit die obige Feststellung der Verfasserschaft Tilemanns für die Beurteilung von Fragen, die sowohl die Limburger wie die Hessenchronik an die Hand geben, fruchtbar gemacht werden kann. Man könnte fragen, ob man auf Grund dieses Entwurfes anzunehmen berechtigt ist, daß Tilemann von vornherein die Absicht gehabt hat, neben der Limburger auch noch die Hessenchronik zu schreiben. Hat er diesen Entwurf auch später für beide Chroniken verwertet, so scheint es doch nicht ausgeschlossen, daß er anfangs den hessischen Nachrichten einen noch breiteren Raum in seiner Limburger Chronik zugedacht hat, als es ohnehin schon der Fall ist. Die Limburger Chronik duldet es jedenfalls nicht zu denken, daß ihr Verfasser gleichzeitig noch an der Hessenchronik

gearbeitet hat. Das ganze bunte, farbenreiche Bild des Lebens seiner Zeit, das Tilemann uns in der Limburger Chronik mit so großer Anschaulichkeit und Unmittelbarkeit schildert, zeigt deutlich, daß die Niederschrift zu einer Zeit erfolgte, wo der Verfasser auf der Höhe seines Lebens stand und die ihn umgebende Welt voll auf sich wirken ließ. Ist Tilemann auch in der Hessenchronik keineswegs der seine Angaben auf Urkunden und sonstige schriftlichen Quellen gründende Historiker, selbst wo er von solchen berichtet und sie sogar eingesehen zu haben vorgibt, sondern schreibt er auch hier lieber nieder, was er, wenn nicht selbst gesehen, doch von anderen gehört hat, so ist doch klar, daß uns im Vergleich zur Limburger Chronik und zwar besonders zu deren ersten Hälfte hier nicht mehr der das Leben mit frischer Unmittelbarkeit aufnehmende Verfasser entgegentritt. Wir haben allen Grund anzunehmen, daß Tilemann erst jenseit der Höhe seines Lebens, nachdem er die Limburger Chronik, wie sie auf uns gekommen ist, niedergeschrieben hatte, den Gedanken an die Hessenchronik aufgenommen hat. Einen großen Teil des zu dieser Arbeit nötigen Materials hatte er schon für die Limburger Chronik gesammelt, so daß es jetzt nur galt, diesen Kern weiter auszubauen und zu vervollständigen. Daß er sich bei diesem weiteren Ausbau auch der bloßen Phantasie überlassen hätte, erscheint seinem ganzen Charakter nach vollkommen ausgeschlossen. Wenn seine in der „Kleinen Hessenchronik“ noch erhaltene Darstellung der Werbung der beiden Brüder, des Landgrafen Heinrich des Eisernen und des Junkers Ludwig, um die Meissener Markgrafentochter auch ein phantastisches Gepräge zur Schau trägt, so berichtet Tilemann damit sicherlich doch nur, was ihm durch den Mund der Leute und zwar wohl schon in seiner Jugend unter Berufung auf die als Transsumpt wahrscheinlich auch in Wolfhagen befindliche brüderliche Vertragsurkunde (vgl. Diemar in dieser Zeitschr. 37, 39, Anm. 1) darüber erzählt worden war. Und wenn er sich zum Jahre 1377 bei dem Bericht über die Verhandlungen des Landgrafen Hermann mit dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg zwar auf schriftliche Quellen beruft, doch aber berichtet, was er bloß gehört hat und was sich wenigstens zum Teil nicht mit diesen schriftlichen Quellen vereinigen läßt, so macht er es in dieser Beziehung nicht anders, als in der Limburger Chronik, wo er, wie schon Wyss (S. 14) bemerkt hat, in Kap. 113 angibt, daß man die zu Wilsnack geschehenen Wunder und Zeichen anderswo alle beschrieben finde, sich

aber um diese geschriebenen Nachrichten so wenig gekümmert hat, daß er die Begebenheit vier Jahre zu früh ansetzt.

Tilemann hat auch in Limburg aus der Ferne sich nicht über alles in gleicher Weise orientieren können, wie ihm dies möglich gewesen wäre, wenn er in Hessen selbst gelebt hätte. Wenn er z. B. dem Landgrafen Heinrich dem Eisernen ein Alter von 100 Jahren gibt, so ist das nicht so sehr ein Beweis der Unzuverlässigkeit seiner Angaben, als eine Bestätigung unseres Nachweises, daß die Hessenchronik, wenn auch von einem geborenen Hessen, so doch außerhalb des Hessenlandes geschrieben worden ist, innerhalb dessen Grenzen ein solcher seitens eines Zeitgenossen begangener Irrtum doch schwer verständlich wäre.

Tilemann scheint sich übrigens nicht mit der Wiedergabe dessen, was er in seiner Jugend gehört hatte und in Limburg über die von ihm dargestellten hessischen Verhältnisse erfahren konnte, einfach begnügt zu haben, sondern gewisse Umstände deuten daraufhin, daß er zum mindesten in Marburg gewesen ist, um sich hier umzusehen und anzuhören. Mag es sein, daß die schon in dem von Mechtel uns überlieferten Entwurf vorhandene Feststellung über das Ravensberger Wappen in einem Saalfenster des Schlosses zu Marburg sowie die bezeichnende, im Tagesdatum richtige, in der Jahresangabe aber falsche Notiz über den Tod des zu Marburg beigesetzten Landgrafen Otto I. bereits aus Aufzeichnungen herrühren, die in jüngeren Jahren an Ort und Stelle vom Verfasser gemacht sind, eher dieser sich in Limburg niederließ, so scheint doch, wenn Gerstenberg zum Jahre 1388 von der päpstlichen Absolution spricht, „die man zu Margburg nach hat“, dieser Zusatz nicht nur aus der Hessenchronik zu stammen, sondern auch zu bezeugen, daß Tilemann die Urkunde in Marburg selbst und zwar nicht allzu lange vor der Niederschrift dieser Stelle gesehen hat. Unter diesen Umständen wird man in Zukunft fordern dürfen, daß Erzählungen wie die Szene auf dem Marktplatz 1372 zu Marburg mit der Rede des Landgrafen Hermann an die Vertreter der oberhessischen Städte oder das Erscheinen der Landgräfin Margarethe im feindlichen Lager vor Kassel im Jahre 1388 von der Kritik nicht ohne weiteres als unhistorisch verworfen werden, solange nicht zwingende Gründe dies erweisen.

Das Gerstenbergsche Quellenmosaik gibt uns ja meist nur eine mehr oder weniger schwache Vorstellung vom Inhalt der Hessenchronik. Aus solchen wie den eben ange-

führten Stellen leuchtet aber der echte Tilemann hervor, der hier doch auch wohl erzählt, was ihm Augenzeugen unmittelbar nach dem Leben berichtet haben. Wenn man im übrigen einen Vergleich zieht zwischen der Limburger und Hessenchronik, so fehlen in letzterer, auch wenn man bedenkt, daß sie rein geschichtlichen Inhalts ist, die meisterhaften Charakteristiken, in denen es der Verfasser der Limburger Chronik versteht, mit wenigen markanten Strichen die äußere Erscheinung, das ganze Auftreten und Gebärdenpiel eines Mannes uns so lebendig vor Augen zu stellen, daß wir die betreffende Persönlichkeit vor uns zu sehen glauben, wie sie leibt und lebt. Es finden sich in der Hessenchronik zwar auch eingehende Charakteristiken wie die des Landgrafen Hermann oder seines Sohnes Ludwig, aber es handelt sich dabei doch nur um die Kennzeichnung des inneren Wesens dieser Männer. Auch das beweist aber nur, daß Tilemann hier eben nach Hörensagen schildert und nicht, wie in der Limburger Chronik, auf Grund eigener Beobachtung.

Im übrigen tritt uns in dem Verfasser beider Chroniken derselbe fromme, gottesfürchtige Mensch mit warmem, tief empfindendem Herzen entgegen, der, wie er in der Limburger Chronik darauf bedacht ist, den Ruhm der Stadt und Herrschaft Limburg zu künden, so in der Hessenchronik seinem hessischen Geburtslande und dessen angestammten Fürstenhause ein Loblied singt. Während aber die Hessenchronik sich darin erschöpft, die Geschieke und kriegerischen Verwicklungen eines deutschen Territoriums zur Zeit des Verfassers zur Darstellung zu bringen, bietet die Limburger Chronik ein einzigartiges umfassendes Bild deutschen Lebens im vierzehnten Jahrhundert. Die Hessenchronik konnte dank den ihr entnommenen umfangreichen Gerstenbergschen Exzerpten dem Zahn der Zeit verfallen, die Limburger Chronik aber lebt fort als ein unvergängliches Denkmal deutscher Kultur und mit ihr der Name ihres Verfassers Tilemann Elhen von Wolfhagen.

Urkundliche Beilage.

Notarielles Testament Heinrich Foldechins, Vikars der Kirche S. Georg zu Limburg, Limburg 1404, Maerz 29.

(Wiesbaden Staatsarchiv, Limburg Georgenstift.)

In nomine domini amen. Ego Henricus Foldechin, vicarius ecclesie sancti Georgij in Lympurg notum facio vni-

uerfis presens scriptum visuris seu legi audituris quoniam cunctis mortalibus nichil cercius morte et nichil incercius hora mortis, expedit ergo nobis hanc bonis operibus preuenire, cum nos de hac vita nichil aliud quam operum nostrorum qualitas subsequatur. Igitur ego Henricus predictus sanus mente et corpore per dei gratiam de salute anime cogitans ac parentum meorum omniumque progenitorum benefactorum meorum seu a quibus vnquam bona aliqua recepi in hoc mundo seu habui meliore modo jure via forma et ordine quibus possum hoc meum infra scriptum testamentum condo ordino et facio, ne in posteris post diem obitus mei de bonis meis a deo collatis et concessis aliqua dissensio possit suboriri. Primo recommendando animam meam deo omnipotenti, gloriose virgini Marie, matri sue, et omnibus sanctis necnon beato Georgio martiri, cum altissimo spiritum meum reddidero, post hoc volo, ut debita mea notoria, de quibus legitime constiterit uel doctum fuerit, integre persoluantur. Item lego et assigno ad communes presencias ecclesie sancti Georgij in Lympurg predictae triginta florenos in promptis, ut pro hijs ementur duo maldra filiginis ita tamen quod dicta duo maldra deseruiantur in festo conuersionis sancti Pauli apostoli debitis horis et consuetis, ut ibi moris est, et volo quod cum officium matutinale est finitum, incipiatur antiphona: „O gloriosum lumen“ etc, et pergant presbyteri, ubi sepultus fuero, eandem cantando et collectam legendo: „Deus qui vniuersum mundum“ etc, deinde legatur: „Miserere mei deus“ etc cum collecta sacerdotum et collecta fidelium: „Deus omnium conditor“ concludendo. Item lego et assigno ad iamdictas communes presencias viginti quatuor florenos in promptis sic quod pro eisdem ematur vna marca denariorum perpetui census ita tamen quod de hoc peragatur meus septimus. Concessimus et anniuersarium singulis annis cum vigilia missa et officio mortuorum in choro sicut inibi fieri est consuetum. Deinde lego et assigno Lÿtze relicte Henrici Weltiris de Monthabûr et Gertrudi filie Meckelyne Fuldensi neptibus meis curiam meam in Creuche sitam cum omnibus suis juribus et pertinencijs vniuersis ad eandem curiam spectantibus sic tamen, ut dicta Lÿtza et Gerdrudis neptes mee de dicta curia annuatim dent et administrent ad communes presencias dicte ecclesie sancti Georgij in Lympurg vnum maldrum filiginis perpetui redditus vel redimant dictum maldrum filiginis cum quindecim florenis in promptis, ut inde aliud maldrum filiginis dicte presencie comparetur. Volo insuper quod iamdictum maldrum filiginis in festo beate Odilie virginis deseruiatur et hijs qui

vesperis matutinis et officio missæ interfuerint, ut moris est, diuidetur. Item lego conuentui monialium in Berpach viginti quatuor florenos in promptis, ut pro hijs comparetur vna marca denariorum perpetui census sic quod ibi memoria mei meorumque parentum cum vigilijs et officijs missarum annis singulis peragatur. Item lego dono et ordino ad hospitale pauperum infirmorum in Lympurg dimidiam amam communis vini cedens de vinea quondam dicti obenrodder an dem hamme sita ita quod cuilibet infirmo in lecto iacenti, quousque dictum vinum durat, cottidie detur dimidia quarta sic quod ipsi infirmi predicti commemorationem mei meorumque parentum habeant ut inibi eis fieri est debitum et consuetum. Item lego iamdictis pauperibus infirmis vnum solidum denariorum annui census cedens ipso die beati Michaelis archangeli de orto Iohannis Piscatoris super Logenam sito sic quod tali solido comparetur tot panes alti quot comparari possunt et diuidentur inter infirmos et mei meorumque memoriam habeant ut supra. Item lego et ordino conuentui in Arnsteyn tres florenos in promptis. Item fratribus minorum domus in Lympurg duos florenos in promptis. Item fratribus sancti Wilhelmi ibidem in der Windesbach duos florenos in promptis. Item predicatoribus domus Confluentij duos florenos in promptis et summam theoloice veritatis. Item lego et ordino ad altare sancti Pauli in ecclesia beati Georgij predicta situm missale cum breuiario ut capellani altaris et successores mei meminerint mei meorumque parentum. Volo tamen ut dicti libri non alienentur ab altari predicto aliqua de causa per dictos meos successores, sed quam cito conpertum fuerit quod forent obligati inter Christianos vel Iudeos sub mutuo positi ammodo mei manufideles et testamentantarij possunt et debent dictos libros cum adiutorio dominorum meorum recuperare uel ipsi domini necnon tales libros ponere ad alios libros in sacristia positos ut in hijs celebrare et orare volentes celebrent et orent; dignantur etiam pro me dominum iugiter exorare. Item lego et assigno domino Iohanni Honnen vicario ecclesie sancti Georgij predictæ lectum meum, in quo iaceo, thoral et puluinar meliora ad dictum lectum pertinencia vnum ceruicale et duo lintheamina meliora. Item lego seruo meo Contzoni lectum vnum duo lyntheamina quem ad modum sibi solent superponi cum thorali. Item lego Katheryne ancille mee lectum et thoral quod super suum habet lectum cum duobus lintheaminibus sibi aptis vnum cacabum et patellam cum vno cussino texto. Volo eciam ut cuilibet eorum post meum decessum detur maldrum filiginis uel florenus in promptis,

si filigo haberi non poterit, item Meckeline nepti mee tres floreni in promptis, item Yde Peffirs maldrum filiginis uel florenus [in] promptis pro maldro filiginis, item elemosine tria maldra filiginis uel tres floreni in promptis, item Dilmanno de Attendern florenus et ceruicale vnum, item domino Petro de Dern florenus et ceruicale vnum cum mea meliori tunica et sua pelli subducta, item Dielemanno de Wolffhayn meo amico antiquo florenus et ceruicale vnum, item Heilmanno notario in Lympurg florenus et ceruicale vnum. Insuper vtenfilia mea non legata siue sint dolea vasa cacabi ligna mappe manutergea et alia domus mee supellectilia omnia et singula lego ordino et dono domino Iohanni Honnen predicto. Insuper eciam protestor quod si forsan predicta mea legata integraliter et in toto secundum que a me ordinata sunt de rebus meis relictis persolui et adimpleri non possunt, extunc cum desiderio mentis cupio et volo ut quodlibet predictum legatum minuetur et in parte persoluetur tociens quociens fuerit necesse. Premissaque omnia et singula prout sunt scripta volo iure testamenti per me atque meos inuiolabiliter obseruari salua mihi nichilominus auctoritate hoc meum presens testamentum mutandi alienandi addendi minuendi corrigendi atque reuocandi prout mihi videbitur expedire. Huius quoque mei testamenti executores seu manufideles meos constituo et ordino videlicet discretos viros dominos Thilmannum de Attendern Iohannem Honnen et dominum Petrum de Dern vicarios ecclesie sancti Georgij in Lympurg predictae et Dylmannum de Wolffhayn predictum et quemlibet eorum insolidum iniungens ipsis et eorum cuilibet in eorum animas vt ipsi omnes aut alter ipsorum predictum meum testamentum ad debitum perducant effectum et ut totaliter faciant in premissis prout de hijs coram districtissimo iudice in nouissimis intendant reddere rationem et volo quod si predicti mei testamentarij uel aliqui eorum in premissis meis legatis in receptis uel in expositis cogherentur uel impedirentur spiritualiter uel seculariter extunc debent se defendere de bonis meis relictis quousque ex omni onere et grauamine penitus sint liberati quociens fuerit opportunum et de hijs expensis factis rationaliter nulli debent dare rationem. In quorum omnium premissorum testimonium et maiorem roboris firmitatem hoc presens testamentum forma publica per Heilmannum publicum notarium subscriptum fieri mandauit et ad maiorem cautelam sigillis honorabilium virorum dominorum Thilmanni de Attendern et Iohannis Honnen predictorum vna cum sigilli mei appensione rogauit communiri. Et nos Dilmannus

de Attendern et Iohannes Honne iam dicti recognoscimus quod ex rogatu domini Heinrici testatoris predicti pro se et pro nobis ac pro alijs duobus testamentarijs locijs nostris Petro de Dern et Dilmanno de Wolffhayn predictis figilla nostra presentibus sunt appensa. Quod nos Petrus et Dilmannus iam dicti recognoscimus esse verum. Et nos testamentarij predicti promissimus bona fide predictum testamentum cum legatis pro posse nostro firmiter ad effectum perducere et in quantum in nobis est adimplere. Actum et datum in domo habitatoris mei Heinrici testatoris predicti anno ab incarnatione domini millesimo quadringentesimo tercio secundum stylum scribendi in diocesi Treuerensi indicione duodecima pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Bonifacij diuina prouidencia pape noni anno quinto decimo vicesima nona die mensis Marcij hora vesperarum uel quasi in opido Lympurg dicte Treuerensis diocesis presentibus discretis uiris Iohanne de Kemyll et Gerhardo de Bubenheyn clericis prefate Treuerensis diocesis testibus fidedignis ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Heilmannus dictus Grails de Dridorff clericus uxoratus Treuerensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius Quia ordinacioni et legacionibus predictis aliisque omnibus et singulis suprascriptis vnacum prenominatis testibus presens interfui atque sic fieri vidi et audiui ut preferetur ideo hoc presens publicum instrumentum propria manu scriptum vna cum predictorum sigillorum appensione exinde confeci et in hanc formam publicam signo et nomine meis solitis et consuets signaui in fidem et testimonium omnium premissorum requisitus.

Die Siegel der beiden Testamentsvollstrecker und des Testators hängen an. Das linke mit der Umschrift S. HEINRICI VOLDE und das rechte mit der Umschrift S. IOHANNIS HONNE sind gut erhalten, das mittlere mit der Umschrift S. DI..... DE ATTENDERN ist am Rande beschädigt.
